Zur

Geschichte von Buße und Gewette

im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

von

Heinrich Sperling

aus Pillkallen in Ostpreußen.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Straßburg.
C. F. Schmidt's Universitäts-Buchhandlung.
Friedrich Bull.
1874.

Zur

Geschichte von Buße und Gewette

im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Straßburg

von

Heinrich Sperling

aus Pillkallen in Ostpreußen.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Straßburg.

C. F. Schmidt's Universitäts-Buchhandlung.

Friedrich Bull.

1874.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552708_0092

Erster Abschnitt.

Zeit der Volksrechte.

§ 1. Buße und Friedensgeld.

Die deutschrechtliche Buße (von bôtjan, besseren, lat. emenda) bestand in dem Wiedergutmachen eines begangenen Unrechtes durch Zahlung von Geld oder Geldeswert. Sie war bestimmt, das Gleichgewicht wiederherzustellen zwischen dem Zustande vor und dem nach der Rechtsverletzung und hatte so in mancher Beziehung den Charakter des Schadensersatzes. Ihre Hingabe aber war für die Verletzung von Gütern bestimmt, die an und für sich nach dem allgemeinen Wertmesser der Sachen, dem Gelde, nicht geschätzt werden können, denen aber durch die Satzungen des Rechtes ein gewisser Wert beigelegt wurde.

Die vorwiegende Bedeutung der Buße lag in ihrer ideellen Bestimmung, daß sie für den Verletzten, wenn man so sagen darf, eine Ehrenerklärung des Gegners und ein Schuldbekenntniß des Letzteren, für den Ersteren aber die Pflicht enthielt, sich nunmehr mit dieser Leistung zu begnügen und sich jeder ferneren Eigenmacht zu enthalten.

In dem Wesen der Buße traten besonders drei Momente als begriffsbestimmend hervor: sie war einmal eine Genugtuung für den gekränkten Stolz, eine satisfactio, dann eine Sühne, welche den durch das Verbrechen gestörten Frieden unter den Parteien wiederherstellen sollte, also eine compositio, und endlich für den Schuldigen

eine Strafe, weil er einen Bestandteil seines Vermögens dazu hergeben mußte, um sein Unrecht zu beseitigen.[1])

Dieser Charakter der Buße, daß sie eben eine Genugtuung für einen unberechtigten Eingriff in die Rechtssphäre eines Andern war, für eine Geringschätzung seiner Persönlichkeit, die in der Rechtsverletzung ihren Ausdruck fand, zeigt sich am deutlichsten in den Fällen, wo sie neben dem Schadensersatze oder einer andern Strafe des Schuldigen zu erlegen war.

Wenn z. B. Jemand ohne des Nachbars Erlaubnis auf dessen Grund und Boden gebaut hatte, so hatte er sich damit eine Verletzung der Ausschließlichkeit des Eigentumsrechtes zu Schulden kommen lassen. Wenn der Nachbar es wünschte, mußte er nicht nur das Gebäude niederreißen, sondern ihm auch Buße erlegen, womit sich doch kein anderer Zweck verband, als dem verletzten Rechtsgefühle noch eine besondere Satisfaktion zu geben, denn die Kraft des Eigentumsrechtes äußerte sich doch voll darin, daß das widerrechtlich aufgeführte Gebäude niedergerissen wurde.[2])

Die Höhe der Buße beruhte auf Rechtssatz. Ihre Erlegung, für die also eine rechtliche Verpflichtung bestand, beseitigte die Friedlosigkeit. Sie fiel teilweise dem Verletzten zu, dem gegenüber ein begangenes Unrecht zu sühnen war, teilweise gebührte sie als Friedensgeld (fredus) dem Könige und der Gemeinde, weil sie es waren, die den Schuldigen unter ihren Schutz stellten und es ihm ermöglichten, seinen Rechtsbruch durch Erlegung der Buße zu sühnen und seine frühere gesicherte Stellung in der Rechtsgemeinschaft wieder zu erlangen.

Das Friedensgeld (fredus, fredum, mulcta, auch fridbôt, wîte) war dem Volke oder dem Könige resp. beiden stets zu zahlen, sowie für ein Delikt eine dem Verletzten zu zahlende Buße verfallen war, während sich mit der Friedlosigkeit die Einziehung des gesammten Vermögens des Friedlosen verband.

Neben diesem Friedensgelde, das zur Erlangung des verlorenen Friedens gezahlt wurde, findet sich in den ältern Rechtsquellen, z. B. den angelsächsischen, unter gleichem Namen eine Geldstrafe, die in

[1]) Wilda, Strafrecht der Germanen S. 318.

[2]) Goßl. Stat. S. 23 (36 ff.) cf. S. 51 (37).

ihrem Wesen doch sehr bereits vom Friedensgelde abweicht. Sie ist nicht durch ein Verbrechen verwirkt worden, nicht durch eine Handlung, durch die der Täter einen seiner Genossen an Leben, Ehre oder Gesundheit geschädigt, sondern nur durch einen Ungehorsam gegen ein Gebot des Landesherrn, der kraft seiner Machtbefugnis die Landsleute zu Gericht entbot.

Auch hierin könnte man einen Rechtsbruch sehen, da der Mann verpflichtet war, zum Dinge zu erscheinen, aber man sieht keines von den Gütern verletzt, deren Integrität das Recht damals durch Friedensgeld und Buße zu schützen suchte. Es handelte sich hier um eine einfache Nichtbefolgung eines Gebotes, mit der sich allerdings eine Mißachtung der Person des Gebietenden verband. [1]) Nahe verwandt erscheint damit der in der L. Roth. erwähnte Fall, wo Jemand mit dem Friedensgelde fällig wurde, der sich eine Störung des Dingfriedens zu Schulden kommen ließ. Der König oder der von ihm beliehene Beamte geboten bei der Hegung des Dinges Frieden über dasselbe. Wer ihn störte, verletzte nicht sowol die materielle Rechtsordnung, als den dem Könige und seinen Beamten schuldigen Gehorsam. [2])

§ 2. Das Friedensgeld und seine Verschmelzung mit der fränkischen Bannbuße.

Einer weitern Entwickelung begegnen wir im fränkischen Rechte. Hier stehen sich fredus und bannus als zwei getrennte und von einander unabhängige Geldstrafen gegenüber, die beide das gemeinsam haben, daß sie nicht der verletzten Partei, sondern dem Könige gebührten.

Der fredus ist das alte Friedensgeld. Er charakterisirt sich als ein Teil der Gesammtbuße, die zur Sühnung eines Verbrechens erlegt wurde.

[1]) Wilda. St. S. 451. ff. die von W. als Ungehorsamsstrafe bezeichnete Geldbuße stieg beim zweiten Ausbleiben von 30 auf 60 und beim dritten auf 160 Schill. Vergl. ib. den Fall, in dem für die Verletzung einer Steuerpflicht diese Geldstrafe zu entrichten war. Wer an Petri Meßtag nicht seinen Heerdpfennig gezahlt hat, soll dem Könige das erste Mal 120 Sch. büßen, das zweite Mal 200 Sch. und beim dritten Male alles verlieren, was er hat.

[2]) L. Roth. c. 58 u. Wilda St. S. 465.

Der bannus dagegen ist eine selbständige Strafe für den Ungehorsam gegen die Obrigkeit.

Hierin ist der wesentliche Unterschied zwischen Friedensgeld und Bannbuße enthalten.

Das Friedensgeld war ein Institut des Volksrechtes, bestimmt, der Geldstrafe, die bei einem Rechtsbruche dem Verletzten gezahlt wurde, eine idealere Bedeutung zu geben, da in seiner Erhebung der Gedanke ausgesprochen lag, daß durch den Rechtsbruch nicht blos die Privatinteressen des Einzelnen, sondern die Rechtsordnung als solche (der Frieden) verletzt worden. Seine Voraussetzung war daher ein Verbrechen, d. h. ein Bruch der objektiven Rechtsordnung, es war ein Teil der Strafe, die von rechtswegen für die Verletzung des Volksrechtes zu zahlen ist.

Seinem Ursprunge und seinem Zwecke entsprechend bestimmte sich die Höhe des Friedensgeldes objektiv nach der Schwere des Verbrechens, nicht nach der amtlichen Stellung des Richters, der im einzelnen Falle zu seiner Aburteilung berufen war.

Es betrug bei den Franken ein Drittel der gesammten compositio, so daß zwei Drittel als eigentliche Buße der Partei zufielen.[1]) Bei den Longobarden bestand das Friedensgeld in der Hälfte der gesammten Strafsumme: medium regi, medium cui iniuria illata fuerit.[2]) Bei andern deutschen Völkerschaften war eine derartige Teilung der gesammten Strafsumme nicht üblich, sondern der fredus erschien als selbständiger Bestandteil der Strafe, so bei den Friesen Sachsen, Baiern, Burgunden, welche Letzteren ihr Friedensgeld schon als Polizeistrafe erhoben.[3])

Die Bannbuße dagegen fand ihren Ursprung nicht im Volksrechte. Sie entstand und entwickelte sich mit der Entstehung und Durchbildung der obrigkeitlichen Gewalt. Die Banngewalt der Obrigkeit hatte „die Aufgabe, Ergänzung und Correktiv des Rechtes" zu sein und war deshalb an die Bestimmungen des alten Rechtes nicht

[1]) R. Sohm: Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfaßung. I. S. 107. 108. Sohm: Prozeß der L. Salica S. 174. cf. Wilda St. S. 467 u. n. 1.

[2]) Wilda St. S. 464. Sohm, D. R. u. G. V. I. S. 108. n. 17 Osenbrueggen: Longobardisches Strafrecht S. 25. Ficker: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. I. S. 63 ff.

[3]) Wilda St. S. 456 ff.

gebunden. Die Banngewalt gab der Obrigkeit die Befugnis, gewisse Handlungen unter Strafe zu stellen, die nach Volksrecht noch straffrei, später mit einem mehr geordneten und staatlich durchgebildeteren Gemeinwesen nicht mehr vereinbar erschienen.

So stand z. B. vor der Einverleibung in das fränkische Reich den Sachsen und Longobarden die außergerichtliche Pfändung des Schuldners nach Volksrecht zu, während Karl der Große für die Sachsen, Pipin für die Longobarden hierauf die Strafe des Bannes setzte. Ferner durfte nach dem ältern Volksrechte der freie Mann in der Heeres- und Gerichtsversammlung bewaffnet erscheinen, was in der karolingischen Zeit ebenfalls bei Strafe des Bannes verboten wurde. [1])

Die Höhe des Bannes mußte daher verschieden sein nach der Stärke der Amtsgewalt, durch die ein übertretenes Gebot oder Verbot erlassen worden war.

Der König gebot bei Königsbann. Wenn auch seine Höhe schlechthin im ganzen fränkischen Reiche 60 sol. betrug, [2]) so konnte der König ihn doch auf das Doppelte, [3]) Fünffache, [4]) ja Zehnfache [5]) erhöhen, wie z. B. beim Bruche eines Immunitätsfrieden. Außerdem aber gab es noch einen höhern Königsbann von 100 sol. und später sogar von 200 sol., die unter Umständen bis zu 1000 und 2000 sol. gesteigert wurden, wovon sich noch Spuren in späterer Zeit erhalten haben. [6])

Der Graf dagegen hatte nicht das Recht, bei Königsbann zu gebieten, sondern er erließ seine Gebote bei seinem eigenen Bann. Allein der Grafenbann war nicht im ganzen fränkischen Reiche ein gleicher, sondern nach den Rechten der zu demselben vereinten Stämme verschieden. Nur der Satz galt allgemein, daß eben der Bann des einzelnen Beamten sich nach seinem Rechte bestimmte.

Bei den Alamannen betrug der Bann des Herzogs 12 sol., der eines Grafen nur 6 sol., während bei den Franken und wol

[1]) Sohm: D. R. u. G. V. I. S. 105. 106.
[2]) Sohm: D. R. u. G. V. I. S. 77; ib. n. 14. S. 135 ff., 164.
[3]) ib. S. 171. n. 9.
[4]) ib S. 172. n. 111.
[5]) ib. S. 172. n. 112.
[6]) ib. S. 173 n. 113, 114 Ficker: Forschungen I. S. 76. ff.

auch bei den Baiern der gewöhnliche Grafenbann nur aus 15 sol. bestand, die bisweilen sich auf 30 sol. und 45 sol. erhöhten.[1])

Für Sachsen aber gab Karl der Große den Grafen einen höheren Bann. Dedimus, heißt es im capitulare de partib. Saxoniae: dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel maioribus causis in sol. LX. De minoribus comitis bannum in XV sol. constituimus.[2])

Für die schwereren Fälle war also der Grafenbann dem Königsbanne gleich, während für die geringern Fälle dem Grafen selbst in Sachsen, wo man es nach der Unterwerfung wol für nötig erachtete, ihn mit einer größeren Amtsgewalt auszustatten, nur der gewöhnliche fränkische Bann von 15 sol. gebührte.

Der bannus fiel in der Regel ausschließlich an die Obrigkeit, die ihn nur ausnahmsweise mit einem Privatmanne teilte.[3])

Dieser Zweiteilung des Gewettes (d. h. der an die Obrigkeit zu zahlenden Geldstrafe) in ein Gewette nach Volksrecht und ein Gewette nach Amtsrecht, in Friedensgeld und Bann, begegnen wir sowol auf dem Gebiet der Strafe überhaupt, als auch auf dem der Prozeßstrafe, welche Letztere die Aufgabe hatte, einen ruhigen und geregelten Fortgang der Rechtspflege zu ermöglichen.

Auch im Gerichte verfiel entweder das Gewette nach Volksrecht (fredus) oder das Gewette nach Amtsrecht (bannus). Der fredus war das Drittel der Prozeßstrafe, welche nach Volksrecht für das prozessualische Delikt zu zahlen war; der bannus ist die Ungehorsamsstrafe, die in Folge des Ungehorsams gegen die Amtsgewalt des Richters zu zahlen ist.

Die Prozeßdelikte stehen nach fränkischem Volksrecht durchweg unter der Strafe von 15 sol. Der fredus, d. h. das Gerichtsgewette nach Volksrecht beträgt also 5 sol. (ein Drittel) und zwar ohne Rücksicht auf die Person des Richters, also insbesondere ohne Rücksicht darauf, ob der Graf oder der König dem Gericht präsidirt.[4])

Der bannus dagegen, d. h. das Gerichtsgewette nach Amtsrecht

[1]) Sohm: D. R. u. G. V. I. S. 174.

[2]) ib. S. 175.

[3]) ib. S. 107. n. 15.

[4]) Ueber die einzelnen Fälle s. Sohm: D. R. u. G. V. I. S. 169 u. n. 95. 96. S. 183. n. 7. Sohm: Proz. der L. Sal. S. 3 ff., 27. 32. 37 130 ff.

ist verschieden je nach der Person des vorsitzenden Richters. Im Grafengericht verfällt der Grafenbann (15 sol.), und nur im Königsbericht wird das königliche Gewette, der Königsbann von 60 sol., erhoben. Nur ausnahmsweise wurde schon in fränkischer Zeit dem Grafen gestattet bei Königsbann zu gebieten. Es war das die Vorstufe für die spätere Stellung des Grafen, welche ihn im Mittelalter im Gericht aus einem Subalternen des Königs in einen bei Königsbann richtenden Stellvertreter des Königs verwandelt.

Auch in anderer Hinsicht ward das mittelalterliche Recht schon in fränkischer Zeit vorbereitet, indem das erstarkte Königtum eine Reihe von Verbrechen und Vergehen, die bereits nach Volksrecht strafbar waren, noch einmal verbot, so daß für deren Begehung außer der Buße an den Verletzten nun an Stelle des Friedensgeldes der Bann erhoben wurde. Die ganze Strafe setzte sich also hier aus der alten Buße und dem neuen Banne zusammen, und diese Erscheinung tritt namentlich bei den s. g. Bannfällen zu Tage, die regelmäßig als solche aufgeführt wurden: Vergehen gegen Kirchen, Wittwen, Waisen, Frauenraub, Gewalttat und Brandstiftung. Hier nahm der Bann die Stelle des Friedensgeldes ein.[1])

In Folge dessen wurde in den Quellen fredus und bannus als mit einander gleichbedeutend gebraucht,[2]) so daß unter bannus allgemein das Gewette verstanden wurde. Die fernere Entwickelung war diese, daß der bannus später allgemein an Stelle des Friedensgeldes trat, so daß in sämmtlichen Verbrechensfällen an Stelle des alten Friedensgeldes der bannus, d. h. an Stelle des Gewettes nach Volksrecht das Gewette nach Amtsrecht erhoben wurde.

Der alte fredus ist im Mittelalter völlig verschwunden, und es kennt das mittelalterliche Recht in Folge dessen nur ein einziges Gewette, eben das Gewette nach Amtsrecht, welches jetzt Gewette schlechthin geworden ist.

[1]) Sohm: D. R. u. G. V. l. S. 110 n. 23. 24. S. 111. n. 25. Wilda: St. S. 476.

[2]) Sohm: l. c. S. 112 n. 34. 35: bannum domni imperatoris vel freda u. sive in fredo sive in qualicunque banno. Nach Wilda l. c. 469 f. soll sich wol fredus für bannus, aber nicht bannus für fredus finden. Allein auch er gibt zu, daß mit der Erweiterung der Bannfälle und der Verkehrung des Sprachgebrauches die alten Friedensgelder, die schon in den Volksrechten begründet waren, ebenfalls bannus hin und wider genannt würden.

Zweiter Abschnitt.

Zeit der Rechtsbücher.

§ 3. Buße und Gewette insbesondere als Prozeßstrafen.

Die am Schlusse des vorigen Abschnittes entwickelte Umgestaltung hatte sich bis zur Zeit der Rechtsbücher längst vollzogen.

Die Rechtsbücher kennen nur noch ein Gewette und eine Buße und setzen zugleich für alle Fälle den Grafen als Träger des Königsbannes.

Die Buße hat wie früher die Aufgabe, dem in seinem Rechte Gekränkten eine persönliche Genugtuung zu gewähren. Wer sich unberechtigt einen Eingriff in die Rechtssphäre eines Andern erlaubt und damit dessen Persönlichkeit verletzt hatte, der sollte, soweit dadurch nicht eine schwerere Strafe verwirkt war, mit Erlegung der Buße es widergutmachen und tilgen.

Die Buße diente also zur Befriedigung des Verletzten.

Ebenso hat das Gewette seine ursprüngliche Funktion bewahrt. Es wird an die Obrigkeit gezahlt und hat die Aufgabe, dem Interesse Ausdruck zu geben, welches der Staat an der Verletzung seiner Rechtsordnung nimmt.[1])

[1]) Vgl. Ssp. (ed. Homeyer). III. 32, 10; 53. 2: Jeder Richter hat innerhalb seines Gerichtes sein Gewette und keine Buße, denn der Richter kann nicht beides zugleich Kläger und Richter sein. Buße und Wergelt gibt man Niemandem als dem Kläger. Vergl. dazu: Mgdbg. Br. 1295. (Laband: Magdeburger Rechtsquellen S. 27) § 4. Mgdbg. Br. Schffr. (Laband: Das Magdeburg-Breslauer systemat. Schöffen-Recht) II. 2. 20. Glg. Rb. (bei Wasserschleben: Samml. deutscher Rechtsquellen) 186. Goßl. Stat. S. 84 (26 ff.) Goerl. Ldr. 42. 4. Rb. v. d. Ger. Verf. (Laband: Magdbg. Rechtsquell. S. 50) 11 § 3.

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden: bald steht das Gewette neben der Buße, bald steht das Gewette allein. Im ersten Falle steht das Gewette in der Funktion des alten fredus: es wird für den Rechtsbruch, der in dem Verbrechen liegt, an die Obrigkeit gezahlt. Im zweiten Falle ist das Gewette der alte bannus: es straft nicht das Verbrechen, sondern den Ungehorsam gegen den obrigkeitlichen Befehl.[1])

Das Prozeßstrafrecht des Mittelalters weist dieselbe Erscheinung auf, wie das Strafrecht überhaupt. Auch im Prozesse wird bald Buße und Gewette, bald Gewette allein entrichtet. Aus dem Vorigen ergibt sich, daß die Fälle erster Art die Prozeßdelikte, d. h. die Verletzung der Rechtsordnung des Prozesses, und andrerseits die Fälle zweiter Art den prozessualischen Ungehorsam, die Nichtachtung der richterlichen Amtsgewalt, repräsentiren.

Nach diesem Gesichtspunkte sollen die Fälle im Folgenden geordnet werden.

I. Die prozessualischen Delikte.

Das Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung enthält folgende Vorschrift: Wenn Jemand mit sogetanen dingen die inen schaedelichen seyn zu der klage die Ruhe und Ordnung der Gerichtsversammlung störte und so eine Partei an der gehörigen Durchführung ihrer Ansprüche hinderte, sollte er neben dem Gewette für den Richter zur Erlegung der Buße an die Partei verpflichtet sein, die auf diese Weise gestört worden.[2])

Diese Handlungen kann man als prozessualische Delikte bezeichnen, weil in ihnen nicht eine einfache Nichtbefolgung eines obrigkeitlichen Gebotes, sondern die Verletzung eines Rechtsverhältnisses enthalten ist, das zugleich unter den Regeln des öffentlichen wie des Privatrechtes steht, d. h. die Verletzung eines Prozeßrechtsverhältnisses. Der Prozeß ist nicht eine Reihe aufeinander folgender, zusammen-

[1]) Ssp. I. 53. 1: unde umme alle scult, dar de man sine bute mede gewint, dar hevet der richtere sin gewedde an. — Doch weddet man dem richtere dicke umme untucht, die man dut binnen dinge, dar die klegere, noch die uppe den die klage gat, nene bute anne wint. Vgl. Sohm. D. R. u. G. V. I. S. 113.

[2]) Rb. v. d. Ger. Verf. 11. § 3.

hangloser Handlungen, sondern selbst ein Rechtsverhältnis, das Rechte und Pflichten für die Parteien begründet.

Die prozessualischen Delikte charakterisiren sich somit als widerrechtlicher Mißbrauch der prozessualischen Angriffs- und Vertheidigungsmittel, dem zu steuern sowol der Staat wie die Gegenpartei ein Interesse hat.

An erster Stelle ist der Mißbrauch der formellen Klaganstellung zu nennen. Ein frivoler Prozeß enthält ebenso eine Mißachtung staatlicher Einrichtungen, wie einen unberechtigten Eingriff in die Privatrechtssphäre eines Andern. Die frivole Klage verpflichtet deshalb, falls die solennen Formen der Klageerhebung gebraucht sind, zur Zahlung von Buße an den Gegner und zur Zahlung von Gewette an den Richter.[1]) Unter dem gleichen Präjudiz steht die frivole Antwort des Verklagten[2])

Im Interesse einer gerechten Rechtsprechung war es ferner verboten, seine Klage bei einem unzuständigen Gerichte anzubringen,[3]) oder eine sachgemäße richterliche Entscheidung durch böswillige Erschwerung des Beweises zu hindern oder unmöglich zu machen,[4]) so z. B. einen versprochenen Eid nicht gehörig oder nicht rechtzeitig zu leisten.[5]) Eine nicht minder geeignete Handhabe boten diese Geld-

[1]) Vergleiche dazu im Einzelnen: bei der Klage mit Gerücht: Ssp. I. 62. 1. III. 88. 3,4. R. L. 34 § 12. Mgdbg, Frg. III. 2. 1; 4. 2; 8. 3. Stend. U. (Behrend) IV 3. Glg. Rb. 223. 268. cf. Mgdbg. Weist. für Halle 1364 § 4, 9. Halle Neum. § 6. Wasserschl. IV. 52. 90. 93. 94. Jgl. Schspr. I. 133. 157; bei Klagen mit Anfang: Ssp. II. 36.5; 53.2.; III. 43.1. R. L. 13 § 2—4. Goerl. Ldr. XLVII. 8. Mgdbg. Frg. I. 13. 1. cf. Glg. Rb. 416—426. 577. Wasserschl. V. 78. Stend. U. III. 1.4. Prag. Rb. 31. 186.

[2]) Ssp. II. 15.2; 36.5; 42.4. R. L. 16 §§ 5.6. Mgdbg. Br. 1261: § 44; 1295: 71. Mgdbg. Frg. II. 3.2, 3. III. 4.2. Gossl. Stat. S. 26 (37 f.) (43) S. 27 (5) S. 28 (6 ff.) S. 76 (6 ff.) S. 80 (28 ff.) S. 95 (11 ff.) Gossl. Rschrb. 2, 29 bei Bruns Beitr. S. 225, 240. Gossl. Rerkennt. 16 bei Bruns Beitr. 185. Glg. Rb. 248. 420. 638. Wasserschl. II. 221. IV. 177. V. 44. 67. 90. 93. cf. Jgl. Schspr. I. 120. Bruenn Stdtr. 99. 208.

[3]) Ssp. III. 87, 1, 2. Mgdbg. Br. 1295: 23. Mgdbg. Goerl. 1304: 62. Mgdbg. Weistum für Halle 1364: 11. Mgdbg. Frg. I. 1. 23. Glg. Rb. 396. Gossl. Stat. S. 69 (25—29). Prag Rb. 30. 81. Jgl. Schspr. I. 225.

[4]) Vgl. n. 2, dazu noch Glg. Rb. 421. 422. 541. Wasserschl. V. 78. Stend. U. III. 1. 4. Prag Rb. 186.

[5]) Ssp. II. 11. 1. R. L. 46. §§ 1—3. Glg. Rb. 630. Wasserschl. II. 223 cf. Bruenn. Stdtr. 202. Bruenn Schr. 253. 254.

strafen, um ein grundloses Urteilschelten möglichst einzuschränken,[1]) sowie zu verhindern, daß ein begonnener Prozeß nicht zu Ende geführt würde, da es sehr wohl für die Gegenpartei von Wert sein kann, in einem Prozeß zu einem rechtskräftigen Urteil zu gelangen.[2])

Wer also, um das Angeführte zusammenzufassen, die aus dem Prozeßrechtsverhältnis für ihn entspringenden Pflichten nicht erfüllte oder Rechte mißbrauchte, verfiel mit Buße und Gewette, denn an der Bestrafung eines prozessualischen Deliktes hat nicht nur die verletzte Partei ein Interesse, sondern auch der Staat dem die Handhabung der Rechtspflege und die Erhaltung eines geordneten Rechtszustandes obliegt.

II. Die prozessualischen Ungehorsamsfälle.

Der erwähnten Vorschrift des Rechtsbuches von der Gerichtsverfassung korrespondirt in gewisser Beziehung eine Vorschrift des Magdeburg-Görlitzer Rechtes. Doch gewinnet, heißt es dort, der richter dicke sin gewette dar niemant nich eine buze an en hat. daz ist mit worten oder mit rufene dar her im sein ding irret oder mit andirre unzucht.[3])

Hierin liegt ein Gebot des Gehorsams gegen die Amtsgewalt des Richters. Es werden Handlungen verboten, die zwar nicht das Prozeßrechtsverhältnis verletzen, deren Unterlassung aber die Obrigkeit notwendig fordern muß, um eine geordnete Rechtssprechung zu ermöglichen, während sie andrerseits zu dem gleichen Zwecke die Vornahme gewisser Handlungen unerläßlich auferlegen muß.

Die Nichtbefolgung der obrigkeitlichen Anordnungen wurde mit der Erlegung des Gewettes allein bestraft, das hier wesentlich zum Schutze einer öffentlich-rechtlichen Pflicht dient.

---

[1]) Ssp. II. 12. 5. Mgdbg. Br. 1261 : 32, 33; 1295: 13. Rbrief Heinr. I. § 17. Mgdbg. Schr. 24. Mgdbg. Br. Schr. II. 13. Mgdbg. Frg. I. 4. 2; 3. 12. II. 6. 1; 9. 1. Wasserschl. IV. 85. Stend. U. XXVIII. Gossl. Stat. S. 86 (34 ff.) S. 87 (15—18). Jgl. Schspr. I. 172. Bruenn Schr. 418. 419. 456 cf. 69 i. f., 272. Bruenn Stdir. 33. Prag Rb. 55. Glog. Rb. 457, nach welchem Letzterer dem Richter so oft ein Gewette zu erlegen war, als den Schöffen Buße; ebenso Rb. v. d. Ger. Verf. 8 §§ 3, 4. Mgdbg. Br. 1261: 32, 33. Mgdbg. Frg. I. 4. 2. Mgdbg. Br. Schr. II. 6. 7.

[2]) Ssp. II. 8. Vgl. n. 1 (S. 12).

[3]) Mgdbg. Goerl. 1304 : 110.

Der Graf, der ordentliche Richter jener Zeit, urteilte nicht, entschied nicht durch seinen Spruch einen streitigen Rechtsfall, sondern er richtete, d. h. er regierte und verwaltete seinen Bezirk kraft seiner Amtsgewalt. Das Urteilfinden im Dinge dagegen war einerseits ein Standesrecht, andrerseits eine Pflicht der dazu Berufenen.[1])

Jeder Gerichtsgenosse mußte, sowie er vor Gericht entboten wurde, Recht zu tun oder zu nehmen, bei Strafe des Gewettes erscheinen,[2]) sobald nicht ein rechtlich anerkannter Grund, z. B. echte Not, ihn im konkreten Falle davon befreite.[3])

Ferner war in der Verhängung des Gewettes dem Richter das Mittel gegeben, um während des Dinges die zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten erforderliche Ruhe und Ordnung der Gerichtsversammlung eventuell zu erzwingen.

Dingslete und unlust, überhaupt jede Störung des Dinges und des darüber gewirkten Friedens zog den Verlust des Gewettes nach sich: doch weddet man dem richtere dicke umme untucht, die man dut binnen dinge, dar die klegere, noch die appe den die klage gat, nene bute anne wint.[4])

[1]) Niemand durfte, vom Richter um sein Urteil gefragt, die Abgabe desselben verweigern, es sei denn, daß aus Billigkeitsrücksichten oder im Interesse einer gerechten Rechtsprechung ein Recht zur Weigerung anerkannt war, so z. B. wenn das zu findende Urteil Leib, Leben oder Ehre des Herren oder der Mannen oder der Magen eines Urteilsfinders betraf: Ssp. II. 12. 1. R. L. 48. 1. Glg. Rb. 462. cf. Jgl. Schspr. I. 189.

[2]) Ssp. II. 6. 3. Mgdbg. Weistum für Halle (Laband: Magdeburg. Rechtsq. S. 144) § 1. 2. Gossl. Stat. S. 56 (20 ff.) S. 64 (30 ff.) S. 74 (20 ff.) S. 80 (11 ff.) S. 85 (6—8). Halle Neum. (Laband: Magdebg. Rechtq. S. 7) 5. Rb. v. d. Ger. Verf. 9 § 1; 10 § 2. Mgdbg. Frg. I. 3. 9. Mgdbg. Br. 1261 (Laband l. c. S. 14) 4. Mgdbg. Schr. (Laband: l. c. S. 70) I. 3. Mgdbg. Br. Schr. I. 8. Wasserschl. IV. 88 b. Bruenn Stdtr. 191. cf. 193. Jgl. Schspr. I. 140. Bruenn Schr. 126. cf. 598.

[3]) Echte Not. d. h. Gefängnis, Krankheit, Gottesdienst außer Landes, Reichesdienst: Ssp. II. 7. 1. Mgdbg. Frg. II. 2. 5. III. 1. 8. Mgdbg. Br. 1261: 7. Glg. Rb. 56. Wasserschl. IV. 88 b. cf. 152. 157. 158. II. 212. 220 V. 50. Mgdbg. Goerl. 1304: 10. Bruenn Stdtr. 191. Die gleiche Wirkung hatte der Erlaß der Pflicht im Dinge zu erscheinen durch den Frohnboten. Ssp. III. 56. 3.

[4]) Ssp. I. 13. 1. cf. 59. 2. R. L. 1 § 3. Mgdbg. R. 1188 (Laband: Magdebg. Rq. S. 1) § 9. Rb. v. d. Ger. Verf. 11 § 3. Mgdbg. Frg. I. 2. 1. Glg. Rb. 181. 617. Mgdbg. Goerl. 1304: 99,110. Bruenn Schr. 69. 263. 119. 533. Vgl. Ssp. III. 39.3. R. L. 23.2. Goerl Ldr. XLVI. 2.

Das Gewette vertritt hier die Stelle einer Ordnungs- und Ungehorsamsstrafe. Es hat somit in diesen Fällen die Aufgabe des Bannes übernommen, indem es dazu dient, dem Richter die Erfüllung seiner amtlichen Pflichten zu ermöglichen und den ihm hiebei entgegentretenden Ungehorsam und Widerstand zu brechen.

Dadurch, daß der Ungehorsam gegen den Richter mit der Erlegung des Gewettes zu büßen ist, wird zugleich die Partei gegen Benachteiligung geschützt, denn der Richter hat wie das Recht so auch die Pflicht, durch Verhängung des Gewettes den zu einer gedeihlichen Rechtspflege erforderlichen Gehorsam aller bei einer gerichtlichen Verhandlung Anwesenden sich zu verschaffen.

III. Fernere Entwickelung.

Buße und Gewette waren hier eine Prozeßstrafe, deren ein formales Verfahren, wie der deutsche Prozeß es war, notwendig bedurfte, um die Beobachtung der vorgeschriebenen Formen sicher zu stellen und durch sie die für eine ordentliche Rechtspflege unentbehrlichen Schranken der Parteiwillkür zu ziehen. Ihr Verlust drohte einem Jeden, der eine der zahlreichen Vorschriften des Prozeßrechtes nicht beobachtete, mochte er Richter, Schöffe oder Partei sein. Ja um mit ihnen fällig zu werden, wurde oft nicht einmal ein Verschulden verlangt, sondern wer sich in der vorgeschriebenen Form versehen hatte, mußte entweder Buße und Gewette oder nur das Letztere erlegen.

Durch die Beseitigung des formalen germanischen und durch das Eindringen des römisch-kanonischen Prozesses im 16. Jahrhundert wurde diesen Prozeßstrafen ihre Basis entzogen, und sie verschwinden mit dem Prozesse, durch den sie bedingt waren.

§ 4. Buße und Gewette als Glieder des öffentlich-rechtlichen Strafsystems.

Die Buße, deren Aufgabe die Befriedigung des Verletzten ist, gibt innerhalb ihres Anwendungsgebietes dem mittelalterlichen Strafrecht einen privatrechtlichen Charakter. Das Recht auf Buße ist ein privates Forderungsrecht des Verletzten, dessen Ausübung, wie die Ausübung jedes andern Privatrechtes, vom Belieben seines

Subjektes völlig abhängig ist.[1]) Das Gewette, welches neben der Buße verfällt,[2]) hat dagegen die Aufgabe, auf dem Gebiet der Geldstrafe das öffentlich-rechtliche Prinzip zu vertreten.[3]) Dieser Gedanke äußert sich in folgenden Anwendungsfällen:

1) Unechter lude bute gevet al luettik vromen unde sint doch dar umme gesat, dat der bute des richteres gewedde volge.[4]) Die unechten Leute konnten also straflos verletzt werden, ihnen entwuchs daraus kein Anspruch auf Privatstrafe. Aber die allgemeine Rechtsordnung wird auch durch ein Verbrechen gegen solche Personen verletzt, die an und für sich rechtslos sind, und es schreibt sich das Gemeinwesen hier einen Strafanspruch zu, der eben durch Erlegung des Gewettes zu befriedigen ist.

2) Der Sachsenspiegel bestimmt, daß für dieselbe Sache nicht mehrfach oder doppelt Gewette entrichtet werden sollte: neman ne weddet um ene sake twies, selbst dann nicht, wenn eine doppelte Buße hiefür zu zahlen wäre. Hiemit steht nicht in Widerspruch der Satz des Sachsenspiegels, daß für eine Tat, die zugleich den weltlichen und geistlichen Frieden verletzte, sowol dem geistlichen wie dem weltlichen Gericht zu wetten war. Nicht ein Gericht zieht die beiden Gewette ein, sondern jedes nur eines und nur für den Bruch seines Friedens. Der doppelte Rechtsbruch (des geistlichen und weltlichen Rechtes) erzeugt ein doppeltes Gewette.[5])

3) Der Sachsenspiegel hat die Vorschrift, es sollten unmündige und unsinnige Personen durch ihre Handlungen nicht ihr Leben verwirken, sondern nur den Schaden bessern nach der Art des Deliktes, so z. B. bei Tötung oder Körperverletzung ein ganzes oder halbes Wergelt erlegen, das aus ihren Gütern von ihrem Vormunde oder Kurator zu zahlen war. Ein Gewette findet sich dabei nicht

---

[1]) Ssp. I. 62. 1.

[2]) Ssp. I. 53. 1.

[3]) Vergl. Bruenn Schr. 417; emendae non personam indicis, sed officium consequuntur.

[4]) Ssp. III. 45. 10.

[5]) Ssp. I. 53. 4. S. Lehnr. 69: 12. Mgdbg. Br. 1261: 44. Mgdbg. Br. Schr. II. 2. 16.

erwähnt, wol aber wurde den Unmündigen gegenüber ein umfassendes Züchtigungsrecht anerkannt.[1])

Demnach soll ein Wahnsinniger, der grundlos Gerüchte gerufen, Buße und Gewette nicht erlegen, ebensowenig wie ein Vorsprecher, der von nature ungespreche ist of er sine rede andir warbe hebit.

Ebenso gehört hierher der Satz: nen ve verboret nen gewedde dem richtere an siner dat,[2]) der eigentlich selbstverständlich ist. Ein Thier kann die Rechtsordnung nicht verletzen und kann deshalb nicht bestraft werden, wol aber kann es durch seine Beschädigungen seinen Eigenthümer zum Schadensersatze verpflichten, gegen den ein eigentlicher Strafanspruch nur dann erhoben werden könnte, wenn er durch sein Verschulden die Beschädigungen veranlaßt hat.

Dieses Prinzip wurde aber noch in weiterem Umfange anerkannt. Niemand sollte durch den Schaden, den he ane sinen willen dede unde van ungeluecke tu kommen si sonder bosen vorrat oder ane sinen dank dar en dot blewe oder ghewundet woerde, das Leben verwirken, sondern auch er sollte in diesem Falle das entsprechende Wergelt zahlen und den verursachten Schaden ersetzen, ohne daß er nebenbei noch hätte Gewette erlegen müssen.[3])

§ 5. Höhe von Gewette und Buße.

Es erübrigt für diese Periode nun die Höhe von Buße und Gewette im einzelnen Falle nachzuweisen, und hier gerade finden wir Spuren der alten Rechtsentwickelung, die sich über ein halbes Jahrtausend erhalten. In zusammenhängender Darstellung zählt der Sachsenspiegel die Buße- und Gewettesätze seiner Zeit auf.[4])

Die Höhe des Gewettes bestimmte sich lediglich nach der amtlichen Stellung des Richters, der das Gericht hegte, nach dem Banne,

[1]) Ssp. II. 65. 1. III. 3. Mgdbg. Frg. I. 2. 28. Stend. U. 1. Glg. Rb. 111. Prag Rb. 201. Goßl. Stat. S. 42 (8 ff. S. 89 (5 ff.) cf. S. 47 (30 ff.) S. 42 (4—7) S. 48 (22 ff.) Mgdbg. Gverl. 1304: 117. Augsbg. Sdtr. 1276 (ed. E. Meyer) XL. XLIV. LXVIII. C § 1.

[2]) Ssp. II. 40. 3. cf. Glg. Rb. 430. Brünn Schr. 109.

[3]) Goßl. Stat. S. 40 (42) — S. 41 (6), S. 41 (28 ff.) cf. Ssp. II. 38. R. L. 44 § 2. 3. Blume Mgdbg. R. I. 124 125. Halle Reun. § 6. Glg. Rb. 234.

[4]) Ssp. III. 45; 64.

mit dem er ausgerüstet war und kraft dessen er richtete, d. h. sein Amt verwaltete. [1])

Es durfte daher bei einer neuen Ansiedelung, svar, wie der Sachsenspiegel sich ausdrückt, gebure en nie dorp besettet von wilder wortelen, weder der Herr des Dorfes, noch die Bauern selbst sich ein Recht geben, wodurch das Recht des Richters erhöht oder herabgesetzt würde. [2])

Das ordentliche Gewette des Königs waren 10 Pfund, die sich jedoch verzehnfachten, sowie die Fürsten, die vanlen, also weltliches Lehen, hatten, ihm wettfällig wurden. [3]) Diese 10 Pfund entsprechen genau dem früheren fränkischen Königsbanne von 200 sol. Dem fränkischen Rechte war aber auch die Erhöhung dieser 200 sol. auf 2000 sol. bekannt, mit denen dann die 100 Pfund der Fahnlehenfürsten korrespondirten. Abweichend hiervon war nur die Bestimmung des Rechtsbuches von der Gerichtsverfassung, daß der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der Pfalzgraf vom Rheine 18 Pfund Goldes wetten sollten, die bei dem zehnfachen Wert des Goldes 180 Pfund Silbers gleichgekommen wären und somit den höchsten fränkischen Königsbann noch um mehr als die Hälfte, nämlich um 1000 Schill. überstiegen haben würden. [4])

Das ordentliche Gewette des Königs war nun teilweise auf die Herzöge übergegangen, was wol seinen Grund darin fand, daß die Stammesherzöge innerhalb ihres Herzogtums nicht wie Beamte des Königs auf dessen Befehl, sondern wie Vicekönige kraft eigenen Rechtes handelten. Dem Herzoge wettete jeder edle Mann 10 Pfund, nur die Holzsassen, Stormaren und Hadeler, deren Namen sich zum Teil noch heute an der Niederelbe und in Friesland erhalten haben, hatten ihr eigenes Gewette, das jedoch im Sachsenspiegel, der ja

---

[1]) Im allgemeinen hatte deshalb die Frau das gleiche Gewette zu erlegen, wie der Mann, doch findet sich im Glg Rb. (s. 315. 316. 556) ein niedrigeres Gewette für die Frau erwähnt, und nach Brünn Schr 270 sollte die abgewiesene Frau nicht einmal dem fälschlich Beklagten Buße erlegen, sondern dieser sich mit seinem moralischen Siege begnügen.

[2]) Ssp. III. 79. 1.

[3]) Ssp. III. 64. 2. A. V. 53. Görl. Ldr. XL. 3b. S. Lehnr. 68 : 8. Richtst. Lehnr. 6. 9 : 5.

[4]) Rb. v. d. Ger. Verf. 10 : 2.

nur gemeines Sachsenrecht darstellen wollte, nicht weiter angegeben wird. [1])

Das Gewette des gemeinen Richters, des Grafen, betrug 60 Schill., in denen sich also der alte fränkische Königsbann von 60 sol. noch erhalten. Dasselbe Gewette gebührte jedem Richter, der beim Königsbann dingte, wie der Pfalzgraf, der Landgraf und bisweilen der Vogt. [2])

Auch das regelmäßige Gewette des Burggrafen von Magdeburg waren 60 Schill., nur wenn der Schultheiß etwas versehen, sollte er 10 Pfund, der Burggraf aber, wenn er nicht zu des Pfalzgrafen Gericht erschien, 3 Mark Goldes, d. i. 30 Mark Silbers wetten. [3])

In sofern ist aber eine innere Veränderung mit dem Wesen des Königsbannes vorgegangen, als er nicht mehr ausschließlich dem Träger eines Amtes zukommt. Die Befugnis, bei Königsbann zu gebieten, konnte auch einem Vogte und Burggrafen verliehen werden, was mit der veränderten Staatsverfassung im engsten Zusammenhang stand, denn an Stelle des fränkischen Staates, der auf dem Untertanenverbande beruhte, war der Feudalstaat getreten. Wer bei Königsbann dingte, ohne ihn vom Könige erhalten zu haben, wettete ihm seine Zunge. [4])

Der sächsische Markgraf dingte dagegen nicht bei Königsbann. Sein Gewette, welches bekanntlich zu vielfachen Controversen Anlaß gegeben, beträgt 30 Schill. und erinnert in seiner Höhe an den doppelten ordentlichen Grafenbann der fränkischen Zeit von 15 sol. [5])

Dem Schultheißen, der aus den innerhalb eines Gerichtsbezirkes frei und echt Geborenen zu wählen war, wetteten die Pfleghaften und Biergelden 8 Schill. In schlesischen Städten findet sich ein Schranken zwischen 8 und 4 Schill. als Gewette des Schultheißen. [6])

[1]) Ssp. III. 64. 3.

[2]) Ssp. III. 64. 4. Görl. Ldr. XLIV. 6 b.

[3]) Mgdbg. Br. 1261 : 7. Mgdbg. Görl. 1304 : 3, 5. Mgdbg. Schr. IV. 1. Mgdbg. Br. Schr. II. 2. 2, 3. Rb. v. d. Ger. Verf. 5 § 3. 11. § 3.

[4]) Ssp. I. 59. 1.

[5]) Ssp. III. 64. 7.

[6]) Ssp. III. 64. 8. Mgdbg. Br. 1261. 10. Halle Neum. 5. Mgdbg. Schr. IV. 2. Mgdbg. Br. Schr. II. 2. 8. Mgdbg. Frg. l. 3. 9; 4. 1. Mgdbg. Görl. 1304. 5. Glg. Rb. 214. 215. Rb. v. d. Ger. Verf. 3. § 3. 11 § 3. Vgl. Halle Neum 35. Glg. Rb. 124. 176. 178. 181. 183. 248. 318. 319. 558. 559. 616. Mgdbg. Br. 1261. 39. Zus. Mgdbg. Görl. 1304. 25.

Einem Vogte, der nicht bei Königsbann dingte, wettete man 3 Schill. und dem Gaugrafen 1 Schill. oder 6 Pfenninge, al weder die der lantluede kore stat.[1])

Sechs Pfenninge waren gleichfalls das ordentliche Gewette des Bauermeisters. Sein höchstes Gericht war der bei Tage begangene Diebstahl, sofern er nicht übernächtig geworden, und der gestohlene Gegenstand nicht einen höhern Wert als 3 Schill. repräsentirte. Nur für die Strafe zu Haut und Haar, so z. B. bei Verurteilung wegen falschen Maßes, Gewichtes, wettete man dem Bauermeister, um sie abzulösen, 3 Schillinge, die vom Bauermeister gemeinsam mit den Bauern vertrunken werden sollten.[2])

Die „Buße" des Sachsenspiegels bestimmte sich in ihrer Höhe weder nach der Person des Richters, wie das Gewette, noch nach dem Tatbestande des Verbrechens, sondern nach dem Stande des Verletzten. Sie ist ein Aequivalent für die in dem Verbrechen enthaltene Verletzung der Persönlichkeit und bestimmt sich deshalb nach dem Stande dieser Persönlichkeit.

Fürsten, freie Herren und schöffenbare Leute waren einander gleich an Buße und Wergelt, nur ehrte man Fürsten und freie Herren dadurch, daß man ihnen ihre Buße und ihr Wergelt in Gold auszahlte, deren Höhe gleichmäßig 30 Schill. resp. 18 Pfund betrug.[3])

Den Biergelden und Pfleghaften, sowie der Landsaßen, die da freie Leute waren, aber kamen und fuhren nach Gastesweise und kein Eigen im Lande hatten, gebührte eine Buße von 15 Schill. und ein Wergelt von 10 Pfund. Sowie aber einer der Pfleghaften zum Frohnboten gewählt worden und seinen Amtseid geleistet hatte, verdoppelte sich sein Wergelt und seine Buße, die nun 30 Schill. betrug.[4])

Die Laßen dagegen, die nach dem Sachsenspiegel von den unterworfenen und erbuntertänig gemachten Thüringern abstammten, hatten eine Buße von 20 Schill. 6 Pfenningen und 1 Heller und ein Wergelt von 9 Pfund, während den Letzteren das Goerlitzer Landrecht

[1]) Ssp. III. 64. 10.
[2]) Ssp. III. 64. 11. cf. I. 37. 2. II. 14. 1.
[3]) Ssp. III. 45. 1. Goerl. Ldr. XXXVI. 4 a, d. S. Lehnr. 68: 8.
[4]) Ssp. III. 45. 4—6. ſ. I. 2. 3; 8. 2. u. vergl. Mgdbg. Frg. I. 5. 4.

nur eine Buße von 2 Schill., aber ebenfalls ein Wergelt von 9 Pfund zuspricht.[1])

Das Alter hatte auf die Höhe der Buße keinen entscheidenden Einfluß. Wenn Jemand über seine Tage gekommen war und sich nunmehr einen Vormund nahm, so verkürzte er dadurch sein Wergelt und seine Buße nicht, dagegen hatte wol der Verlust eines Gliedes diese Wirkung, wenn der Verletzte seine Lähmung vor Gericht nachgewiesen und sich deshalb einen Vormund bestellen oder eine Entschädigung hatte zahlen lassen.[2])

Ebenso wenig beeinflußte nach dem Stendaler Urteilsbuch die Religion die Höhe der Buße,[3]) anders dagegen verhielt es sich mit dem Geschlecht.

Die verheiratete Frau hatte nur die halbe Buße und das halbe Wergelt ihres Mannes und die unverheirateten Frauen und Jungfrauen die Hälfte der Buße und des Wergelts, die einem Manne ihres Standes gebührten.[4])

Für die vernichtete Persönlichkeit wird nicht „Buße," sondern, sobald es nicht zu einer öffentlichen Strafe kommt, Wergelt gezahlt. Eine Quote des Wergelts verfällt für einzelne Glieder. Es betrug die Buße für Finger und Zehen ein Zehntel des Wergelts des Verletzten, während das Goerlitzer Landrecht dem Verletzten hier die Wahl zwischen seiner Buße und einem Zehntel seines Wergelts freistellte. Auf die Beschädigung der übrigen Glieder war die Hälfte des Wergelts als Buße gesetzt worden.[5])

Wenn Buße und Gewette durch Urteil zugesprochen waren, sollte das Gewette sechs Wochen danach und die Buße vierzehn Tage nach der Erlegung des Gewettes entrichtet werden. Sollte die Partei ihre Buße vor dem Gewette gewonnen haben, so war sie innerhalb sechs Wochen und dieses demnächst in vierzehn Tagen zu erlegen.[6])

[1]) Ssp. III. 45. 7. Goerl. Ldr. XXXVI. 4. b., c.

[2]) Ssp. I. 42. 1. II. 16. 9; 20. 2. Goerl. Ldr. XLVII. 17. a. b. Glg. Rb. 298.

[3]) Stend. U. XXVII. 1.

[4]) Ssp. III. 45. 2. Wasserschl. IV. 97. 213. Gossl. Nerkennt. bei Bruns Beitr. S. 180.

[5]) Ssp. II. 16. 5. Goerl. Ldr. XLVII. 6. c. d. Glg. Rb. 294.

[6]) Ssp. II. 5. 2. R. L. 1: 3. 12: 4. Goerl. Ldr. XLII. 2.

Dritter Abschnitt.

Spezifisch stadtrechtliche Entwickelung.

§ 6. Entwickelung der städtischen Buße.

Eine wesentliche Veränderung und Umgestaltung sollten Buße und Gewette in den Rechtssatzungen der Städte erfahren, die in Deutschland seit dem 12. Jahrhundert mächtig emporblüten.

Die städtische Autonomie, d. h. das Recht der städtischen Gemeinde, durch ihre Beschlüsse und „Willküren" sich selbst zu regieren, war das Mittel für diese Umgestaltung.

Außer der Organisation ihrer Verfassung hatten die Willküren zwei Aufgaben zu lösen, die für die freie Existenz der Städte von weitgehendster Bedeutung waren. Einmal handelte es sich darum, dem Handel und Verkehr eine feste Grundlage für ihre weitere selbständige Entwickelung zu geben, dann aber auch die Früchte zu sichern, die dieses Emporblühen sowohl für den Einzelnen als für die städtischen Communen mit sich bringen mußte.

Den Gehorsam suchten die Städte ihren Ordnungen dadurch zu sichern, daß sie dieselben unter den Schutz von Strafbestimmungen stellten und für sich selbst im Falle der Uebertretung ein Strafrecht in Anspruch nahmen, das aus derselben Quelle entsprungen war, wie die Willküren, die es schützen sollte: aus der städtischen Autonomie.

Mit Zustimmung der Bürger, heißt es ganz allgemein, sollten die Ratmannen Willküren setzen under yn by groser buse odir by kleiner, ohne daß es einer weitern Genehmigung des Burggrafen

bedürfte.[1]) Doch nach zwei Seiten hin war diese Autonomie der Städte noch beschränkt: Die Willküren sollten das geschriebene Recht nicht kränken, und dann die auf ihre Uebertretung gesetzten Strafen dem Delinquenten nicht an Leib oder Glied gehen. Nur die Strafe zu Haut und Haar war gestattet. Die Höhe der pfenning-buse oder die Schwere des andirn getwanges, wie z. B. der Freiheitsstrafe oder der Ausweisung, war dem freien Ermessen der Stadt anheimgestellt.

Die Geldstrafen, welche die Städte zur Aufrechterhaltung ihrer Willküren androhten, führten abwechselnd den Namen Gewette und Buße. Das regelmäßige ist der letztere Ausdruck: Buße, Besserung, emenda, satisfactio.[2])

Mit dem Gewette und der Buße, wie sie der Sachsenspiegel kennt, haben die städischen Geldstrafen nur noch den Namen und bisweilen die Höhe gemein, sind aber sonst anderer Natur und erinnern in gewisser Beziehung an eine andere Erscheinung der deutschen Rechtsgeschichte, die in ihrem Kreise eine vollständige Umgestaltung hervorgerufen hat. Ich meine den fränkischen Königsbann und die Bannbuße.

Hier wie dort lag ein kraft eigener Machtvollkommenheit erlassenes Gebot oder Verbot vor, dort wie hier sollte die Verletzung desselben mit der Erlegung einer Geldstrafe gesühnt werden.

Allein die äußern Verhältnisse, unter denen diese Buße in's Leben trat und sich ausbildete, waren anders gestaltet. Man war

[1]) Mgdbg. Frg. I. 1. 10, 11. u. d. Beilage dazu. Mgdbg. Br. Schr. I. 21. Mgdbg. Culm 1338: 3. Vgl. im einzelnen: Freiburg i. B. Stiftungsbrief 38. Stadtrodel 79. Nach Jgl. Schspr. 11. 12. 14. 17. 18, sollte, selbst wenn der Unterkämmerer des König von Böhmen bei einer Revision Gericht hielt, nicht eine höhere Strafe verhängt werden dürfen, als für den konkreten Fall in den Stadtrechten vorgeschrieben.

[2]) Ein anderes Institut, welches im Mittelalter gleichzeitig denselben Gedanken wie die städtische Buße repräsentirt, ist das „Gewette", welches der Lehesherr, der ja zugleich auch Lehesrichter war, für Verletzung jeder Lehespflicht in allen den Fällen erhebt, wo nicht der Verlust des Lehens als Strafe eintritt. Dieses Gewette ist gleich der städtischen Buße eine Disciplinarstrafe, welche zur Aufrechthaltung einer autonomen Gewalt dient. Vgl. S. Lehnr. 68: 1–7 Richt. Lehnr. 8. A. B. I. 133. II. 36—39. 46—52. Goerl. Lehnr. XXIV. 133. XXVI. 36—39. 46—52. Ueber einzelne Fälle s. S. Lehnr. 8: 2. 45: 2. 58: 3. 65: 5, 6. 67. Richtst. Lehnr. 9: 5. 12: 5. 17. 18. 19. 29: 2.

entweder schon im Allgemeinen zu den öffentlichen Strafen übergegangen oder stand im Begriffe es zu tun, wie die Magdeburger und verwandten Rechtsquellen. Man bedurfte nun für eine Reihe minder schwerer Vergehen, da ja Abstufungen in der Freiheitsstrafe, wie wir sie heute haben, völlig unbekannt waren, einer Strafe, die das Strafensystem möglichst vervollständigte und eine der jemaligen Schwere des Vergehens entsprechende Bestrafung gestattete.

Diese Strafe war eben die städtische Buße. Doch hier tritt unter den Stadtrechten ein wesentlicher Unterschied hervor, je nachdem sie mehr oder weniger von dem Sachsenspiegel beeinflußt wurden.

Diejenigen Stadtrechte, die unter dem unmittelbaren Einfluß des Sachsenspiegels entstanden, sahen sich genötigt, die städtische Buße zu der Buße und dem Gewette in Gegensatz zu setzen, welche aus dem Sachsenspiegel, d. i. dem sächsischen Landrecht stammten. Hier fanden sich ja noch Buße und Gewette in der alten Gestalt, und dieses zwang der städtischen Buße schon äußerlich einen Unterschied von dem Gewette in der Höhe auf, der innerlich dadurch begründet scheint, daß die Stadt diese Buße selbst einzog und sie nicht dem Richter erlegen ließ.

So finden wir in den Magdeburgischen Quellen die Strafe zu Haut und Haar, deren Ablösung mit drei Schillingen für den Lösenden Ehrlosigkeit zur Folge hatte,[1]) genau wie in dem Sachsenspiegel, allein die städtische Buße betrug drei wendische Mark oder 36 Schill. und korrespondirte deshalb mit keinem Gewettesatz des Sachsenspiegels.[2])

In der Mehrzahl der norddeutschen Städte, die unter diesem unmittelbaren Einfluß des Sachsenspiegels nicht standen, findet sich fast durchgängig die Erscheinung, daß die Buße in ihrer Höhe regelmäßig an das Gewette der früheren Zeit anknüpfte.

---

[1]) Wasserschl. IV. 224. V. 72. Rb. v. d. Ger. Verf. XIX. 3. Glg. Rb. 351. Mgdbg. Br. 1261: 5. Mgdbg. Goerl. 1304: 2. Mgdbg. Br. Schr. I. 10.

[2]) Wasserschl. II. 4. 79. 170. IV. 16. 21. Glg. Rb. 183. 327. 350. Rb. v. d. Ger. Verf. XIX. 1. Mgdbg. Frg. I. 1. 18; 1. 27; 2. 18; 7. 8. Mgdbg. Schr. I. 4. Mgdbg. Br. Schr. I. 6. 9. 11. 12. Mgdbg. Br. 1261: 2, 6. Mgdbg. Culm. 1338: 5. Mgdbg. Goerl. 1304: 1. cf. Goßl. Stat. S 88 (34 ff.) Bruenn Schr. 240. 250—257. Prag Rb. 47. 48.

So finden wir als Grundlage dieser städtischen Strafe bald 8[1]), seltener 4 Schill.,[2]) die dem Gewette des Schultheißen entsprechen, bald 60 Schill., die in Gestalt von 3 Mark, 3 Pfund oder 3 Talent erscheinen,[3]) was bisweilen wol damit zusammenhing, daß der Richter der Stadt, dem später auch diese Vergehen zur Aburteilung vorgelegt werden mochten, mit den Befugnissen eines Grafen oder nur eines Schultheißen ausgestattet war.

Anderen Städten muß diese Strafe zu geringe erschienen sein, und sie nahmen daher eine Strafe von 10 Mark als Basis an, innerhalb deren nun wieder gewisse Abstufungen gestattet wurden.[4]) Diese 10 Mark aber erinnern wenigstens äußerlich an den später verdoppelten fränkischen Königsbann von 200 sol.

Seitdem die Städte sich nicht nur ein Strafrecht für die Uebertretung ihrer Willküren, sondern auch für peinliche Verbrechen und Vergehen zusprachen, läßt sich für eine Reihe von Städten, namentlich süddeutschen, eine Durchschnittshöhe der Strafe nicht mehr bestimmen. Sie sollte sich nur nach der Höhe des Verbrechens richten. Es bestimmte daher das Altenburger Stadtrecht:[5]) 1: de gravioribus et temerariis emendis quid vel quale recepturus sit (der Richter) duodecim iurati secundum culpae taxabunt qualitatem, eine Regel, die sich in den einzelnen Stadtrechten auf die verschiedenste Weise variirt findet.[6])

---

[1]) Lueneburg (Kraut: Das alte Stdtr. von L.) S. 8: 8; 57: 23. 59: 13. 60: 7. 20. 62: 1 ff. 73 LXXVII. Stade (Gengler S. 455) § 5.

[2]) Salzwedel (Gengler S. 394) § 67. cf. in einzeln. Fällen Luebeck (Hach das alte lübische Recht): II. 58. 59. 66. 68. 121. Stade § 4.

[3]) Muenster (Gengler S. 305) 46. 48. 49. Salzwedel 45. 46. Lueneburg 53. 7. 54: 14. 60: 2. 63: 2. 64: 9 u. a. Luebeck II. 60. 79. 81. 108. 140. 167. 231. Bern. Hdfeste (Gaupp II. S. 44) 28. 33. 35. 37. Freiburg. i. U. (Gaupp II. S. 82) 52. 56. 58. 63. 81. 95. 114. 118. 120. 135

[4]) Stendal § 6 cf. Verden (Gengler S. 507) 12. Soest: 17. 23. 29. 48.

[5]) Ohne weitere Angabe eines Grundes bestimmte es aber, daß für Sachen, die im Vogtdinge abgeurteilt würden, 18 sol. zu erlegen wären § 6.

[6]) Luebeck II. cf. 43, 184 u. 47. 57. 220: betern na dem broke. Brn. Hdfeste: 19. 28: secundum id, quod meruit, punietur, iudicetur. Eisenach (Gaupp I. S. 198) 24: digna satisfactione emendabit. Hamburg (Hach: d. alte lübische R. cod. III.) betern — na den dat dat schut. Augsbg. Stdtr. (ed C. Meyer) buzzen als danre die schulde ist XLVIII. 3. darnach unde die

Man begnügte sich daher oft die Höhe anzugeben, über die eine Geldstrafe nicht steigen sollte, sei es, daß man dieses ausdrücklich bemerkte, wie z. B. im Stadtrecht von Frankfurt a. M.: alacior emenda, que se extendit ad decem libras denariorum, sei es, daß man zu der angegebenen Strafe hinzufügte, sie wäre ad gratiam indicis, nah genaden dem richter zu erlegen.[1])

In andern Stadtrechten erkannte man direkt, ausdrücklich oder stillschweigend, das erwähnte Prinzip der arbiträren Strafzumessungen an, und es sind daher die in einzelnen Stadtrechten angeführten Strafen nur als Beispiele von Strafzumessungen zu betrachten.[2]) So z. B. heißt es im Stadtrecht von Frankfurt a. M. (21), nachdem verschiedene Vergehen und die an. Strafen angeführt: hec ad presens sufficiant. Et si in aliquo, quod hic non scriptum vel positum, dubitatum fuerit, recursus ad nos habeatur, et dubitationem illam pro nostro posse ac discrecione expediemus et responsum super ipsis faciemus.

Die Stadtrechte, die bei der Bestimmung der Höhe ihrer Buße nicht an die früheren Gewerteſätze anknüpften, gingen daher hierin weit auseinander, was zugleich auch darin seinen Grund fand, daß

schulde ist nach genaden XLIX. 3. CXXIX 4. CXLVIII. Straßburg. Statut (Gaupp I. S. 89): secundum culpam rei emendare. Salzwedel: 45. 46: Hienach widerholte sich die Strafe so lange bis das an. Gebot befolgt wurde, oder verdoppelte sich bei widerholter Uebertretung und stieg bei der dritten, die trotz Abmahnung des Raths erfolgte, von 6 Pfd. auf 40 Pfd. Vgl. Lueneburg 25: 5 ff. S. 30: 10 ff.

Auf gleichen Grundsätzen beruhte auch die in einzelnen Städten sich findende besondere Prozeßstrafe vgl. Lueb. Hamb. III. 258. 259. 324. 332. Augsbg. Stdtr. 1276: LXXIX. u. LXXI. 2.

In Muenster entscheidet über die Höhe der Strafe nicht nur die Schwere des Verbrechens sondern auch zugleich der Umstand, ob der zu bestrafende Bürger oder Fremder ist. cf. 32. 33 u. 26. 48.

[1]) Eisenach 12 tamen gracia villici mediante. Lechnich (Gengler S. 241) S. Medebach (Gengler S. 283) Omnia vadimonia, quae contingunt de hoc, quod civilia iura infringuntur, sub gracia persolventur.

[2]) Hieher sind auch diejenigen Stadtrechte zu ziehen, die, ohne eine Strafe als solche zu bestimmen, nur einzelne Straffälle mit den entsprechenden Strafen anführen, wie Salzwedel, Soest (Gengler S. 438), Schwerin (Gengler S. 930), Hagenau (Gaupp I. 95).

bei der Festsetzung derselben die städtischen Bedürfnisse mit sprachen. Diese Bußen bildeten einen nicht unbedeutenden Teil der städtischen Einnahmen, ja in Brünn scheinen diese emendae dictae, „gemachte Wandel", im Laufe der Zeit nach den finanziellen Bedürfnissen der Stadt einer Aenderung unterlegen zu haben.[1])

Die Höhe der Geldstrafe, die im konkreten Falle nach den verschiedenen Stadtrechten erforderlich erschien, um ein Vergehen zu sühnen, mußte aber bald, namentlich als die Städte ihr Strafrecht auch auf andere als polizeiliche Uebertretungen ausdehnten, eine Vermehrung der Fälle bewirken, in denen der Verurteilte außer Stande war, die ihm auferlegte Geldstrafe zu bezahlen.

Hier mußte also ein Ersatz für die Geldstrafe gefunden werden, ein Bedürfnis, das sich natürlich steigerte, als mit der Verwilderung der Zeit die Zahl der Verbrechen stieg, und diese Erscheinung die Geldstrafe, selbst wenn sie erlegt werden konnte, unter Umständen als nicht mehr genügend erscheinen ließ.

Es beschränkten daher die Stadtrechte die Anwendung der Buße auf die minder schweren Vergehen, oder sie stellten zugleich neben ihr eine peinliche Strafe bald kumulativ,[2]) bald alternativ[3]) als zulässig auf. Selbst von der sonst allgemein noch festgehaltenen Regel, daß Niemand zur Klage gezwungen würde, wichen einige Stadtrechte ab, oder zogen, wenn es zur Klage gekommen, und nun Jemand die ihm gebührende Geldstrafe anzunehmen sich weigerte, diese für sich ein, also dat en io niht dar nan ghetalen ne werde.[4])

Die Strafe, die an Stelle der nicht beizutreibenden Geldbuße treten sollte, war entweder zeitweilige Freiheitsstrafe[5]) oder Strafe

---

[1]) Bruenn Schr. 222. 229.

[2]) Lübeck II. 202. 198: dar umme scholen se wedden — unde moten unberen des stades woninghe. 208: scholen beteren twe wedde dar to scholen te ers ammetes inberen en ganz iar se ne moghent inghenaden hebben der ratmanne. Vergl. Hagenau 23. Augsbg. 1276. CIII. Münster 20

[3]) Münster 37.

[4]) Lübeck II. 144. 217.

[5]) Verden 15. Lübeck II. 221 heft he des godes nicht so schal he dar umme licghen indeme torne en iar unde eten unde drinken water unde brot, unde nah dem iare schal men ene wisen ut der stat, he ne moghe se erueruen in des stades minnen. cf. 140. 175. 262. Lueb. Hambg. F. Hach. III. 353. 391.

an Leib und Glied,[1]) oder, was namentlich in Süddeutschland sehr häufig angewandt wurde, zeitweilige, nur in seltenen Fällen dauernde Ausweisung aus der Stadt, von denen wol bisweilen die erstere und letztere kumulirt wurden.

Die weitgehendste Verwendung fand die Ausweisung aus der Stadt im Straßburger Statut von 1294, das eine regelmäßige Höhe der Strafe gar nicht angab, sondern nur bestimmte, der Rat solle den Schuldigen nach der missetat, secundum culpam richten. Die einzelnen Strafsatzungen schlossen hier mit der stereotyp wiederkehrenden Bestimmung, es sollte der Verurteilte ein Jahr oder einen Monat bis oder über eine Meile roumen die stat, biz er wol gebezzert hat (usque ad emendam condignam).[2])

In dem Umstande daß für eine Reihe von Vergehen der Ersatz der Geldstrafe durch eine peinliche anerkannt werden mußte, waren für die Buße zwei Folgen begründet. Es wurde ihr dadurch einmal ein anderer Charakter aufgeprägt selbst da, wo noch dem durch ein Verbrechen Verletzten ein Strafanteil gewährt wurde. Dieser Strafantheil mußte wegfallen, sowie anstatt der Geldbuße eine peinliche Strafe eintrat, was in den Stadtrechten bisweilen noch ausdrücklich anerkannt wurde. So bestimmte das Augsburger Stadtrecht von 1276 (118) entwiche er davon, swa man in darnach erwischet, da sol man in schuphen unde sol dem clager damit gebezzert sin.[3])

Dann aber wurde dadurch der Prozeß der Auflösung und des Verschwindens der Geldstrafe als einer Privatstrafe und das völlige Durchdringen der öffentlichen Strafen wesentlich beschleunigt.[4])

§ 7. Die Verteilung der städtischen Buße.

Hatte sich schon bei der Bestimmung der Höhe der städtischen Buße noch manche Spur einer frühern Zeit erhalten, so glaube ich,

[1]) Augsbg. Stdr. (XII. scl. Gaupp II. 199) III. 13. Wien Stdtr. (Gaupp II. 238) 36 cf. 24. 27. Ens Stdtr. (Gaupp II. 217) 19. 39.

[2]) Straßburg. Statut 1249 (Gaupp I. 80) 1. 2. 3. 4. ff. nullum ius in civitate habebit, quamdiu non satisfecerit. cf. Freiburg i. B. Stiftgsbrf. (Gaupp II. 19) 36. Stadtrod (Gaupp II. 28) 15. Augsbg. Stdtr. 1276. VIII. 27. XVIII, 2. XIV. 11 13. 18. Hagenau 12. 14. 15.

[3]) Augsbg. Stdtr. 1276. CXVIII. 12: unde geboeret chein andriu bezzerunge dafur. cf. XLIX 2 und XXXVII. Stade § 6.

[4]) Vgl. zu § 6 Geib: Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes I. S. 196 ff.

lassen sich deren direkte oder indirekte Nachwirkungen auf die Verteilung derselben ebenfalls nachweisen.

Als die Städte sich das Recht nahmen oder es von ihren Herren zugestanden erhielten, Willküren zu setzen und deren Uebertretung zu bestrafen, wäre es nur natürlich gewesen, daß die Städte diese Strafe, sofern sie in der Erlegung einer Geldsumme bestand, zu irer kore oder in iren nutt verwandten, nicht aber dem Richter oder sogar noch dem durch eine solche Uebertretung verletzten Privaten einen Anteil daran zuerkannten.

Auf diesem Standpunkte standen die Magdeburgisch-Breslauischen Rechte, in denen sich allerdings kein Bedürfnis fühlbar machte, Richter oder Verletzten irgendwie zu berücksichtigen. Hier bestanden ja neben der städtischen Buße noch die alte Buße und das alte Gewette fort, und weder der Richter noch der Verletzte wurde durch das Strafrecht verkürzt, das die Stadt sich beilegte. Die verschiedenen Strafansprüche liefen hier ruhig nebeneinander ohne Berührung fort, wie sie ja auch aus einer verschiedenen Quelle entsprungen waren.

Die städtische Buße war hier lediglich eine Strafe für die Verletzung der städtischen Willküren, d. h. für die Verletzung der *städtischen* Gewalt, während *daneben* für die Verletzung des Verletzten die alte Buße, für die Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung das alte Gewette stand.

Der damaligen Rechtsanschauung entsprach es, die Uebertretung einer städtischen Willkür zunächst als Verletzung eines subjektiven Rechtes der Stadt aufzufassen und deshalb auf ein durchaus anderes Institut regelmäßig die spezifische Bezeichnung der durch ein Verbrechen verwirkten Privatstrafe, der Buße, zu übertragen.

Ein solches Verhältnis konnte bestehen, so lange es sich nur um die Uebertretung städtischer Vorschriften handelte, die ja, soweit sie hier in Betracht kommen, wesentlich polizeilicher Natur waren, sei es, daß sie für Handels- und Marktverkehr, für Zoll oder Gewerbe, sei es, daß sie zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung getroffen und durch das Zusammenleben so verschiedener Elemente an einem Orte bedingt waren. Es nahm die Buße diejenige Stelle ein, die heute die Polizeistrafen inne haben, oder vertrat eine Ord-

nungs- und Disziplinarstrafe,[1]) soweit sie gegenüber den Ratleuten oder andern beamteten Personen der Stadt zur Anwendung kam, um sie zur pflichttreuen Erfüllung ihres Amtes anzuhalten.[2])

In einigen Städten hatte man nun an dieser Strafe unter Umständen entweder den Ratleuten,[3]) die ja meistens zugleich als Schöffen fungirten, oder dem Richter einen Anteil zugewiesen, um so ihr Interesse mit dem der Stadt zu verknüpfen, in der Hoffnung, daß um so eher die städtischen Vorschriften würden gehandhabt und ihre Befolgung ermöglicht werden.

Sowie aber die Städte sich auch für die schwereren Verbrechen und Vergehen mit der Erweiterung ihrer Autonomie ein Strafrecht beilegten, hatten dieselben nicht nur mit dem frühern Anspruche des Richters, sondern vor allem mit dem Privatanspruch des Verletzten zu rechnen, der demselben bisher aus einem gegen ihn begangenen Verbrechen erwachsen war. Hier gerade haben sich die Rechtsanschauungen der frühern Periode am längsten erhalten.

Man hing noch unbewußt an der alten Anschauung, daß an erster Stelle nur dem durch ein Verbrechen Betroffenen ein Strafanspruch aus demselben erwüchse, den er seinerseits beliebig geltend machen oder verschweigen konnte. Diese uralte Anschauung auf der einen Seite, die Strafansprüche der jungen aufstrebenden Gemeinwesen auf der andern Seite, die zum Teil eine staatliche Kraft entwickelten, wie man sie bisher nicht gekannt, traten hier mit einander in den Kampf.

Getrieben durch die Notwendigkeit der Selbsterhaltung mußten die Städte sich einen Eingriff in althergebrachte Rechte Anderer gestatten, denn mit ihrer Entwickelung und Existenz ließ es sich nicht

---

[1]) Verden: 12.

[2]) Hier fand sich sehr häufig als Strafe Ausschließung von der Bank: Bern Hdfeste (Gaupp. II. 14) 20. Freibg. i. B. Stadtr. 79 neben der sich event. noch eine Geldstrafe fand, und zwar sollte abweichend nicht der Stadt, sondern jedem Ratmanne gebüßt und dem Richter entsprechend gewettet werden: Mgdbg. Frg. I. 1. 13; 14. 15. Wasserschl. IV. 16. 21. III. cf. Bruenn Schr. 235. 467. 468. Bruenn Stdtr. 57. 201.

[3]) cf. Jgl. Schipr. I. 189: Die Ratleute erhalten ein Drittel der verfallenen Bußen wie sonst der Richter, der aber hier zwei Drittel erhielt. Umgekehrt war es nach Prag Stat. 71. 72, wonach der Richter ein, die Schöffen zwei Drittel der Bußen erhielten cf. Lueneburg bei Kraut S. 72. LXXIII.

mehr vereinen, daß sich ein Verbrecher nur dem Verletzten und dem Richter zur Strafe verpflichtet sah, sondern zunächst mußte er gezwungen werden, der Stadt seinen Rechtsbruch zu sühnen, und erst dann, wenn überhaupt, den Strafanspruch des Einzelnen befriedigen.

Es machten sich daher in dieser Beziehung mannigfache Verschiedenheiten in den einzelnen Städten unvermeidlich, die durch den jemaligen Standpunkt der Entwickelung ihrer Autonomie bedingt wurden.

In den ältesten Stadtrechten, z. B. dem Straßburger aus dem 11. Jahrhundert, in dem Straßburg nicht mehr als eine bischöfliche Immunität war, trat ein Strafrecht der Stadt durchaus zurück. An ihrer Stelle machte der Immunitätsherr Strafansprüche geltend, die nicht von denen des Verletzten gesondert waren, sondern in einer Quote der Strafe bestanden, die im Ganzen für ein Verbrechen zu erlegen war. [1])

Eine ähnliche Erscheinung zeigt sich in andern Städten, namentlich süddeutschen, die zwar später eine gewisse innere Selbständigkeit erlangten, deren Herren aber doch sich dadurch einen bedeutenden Einfluß und Anteil an der Strafrechtspflege zu wahren gewußt, daß sie für gewisse Fälle die oberste Gerichtsbarkeit in Anspruch nahmen.

Hielt der Herr nun selbst Gericht, und hier haben wir wieder eine Reminiscenz des alten Rechtes, so war die ihm zu erlegende Strafe höher, als wenn auf sie in dem von seinem Richter gehegten Dinge erkannt worden wäre. [2])

Für eine Reihe von Verbrechen, namentlich die schwereren, wurde nur ein Strafanspruch für den Herren resp. seinen Richter anerkannt, was darin seinen Ausdruck fand, daß man die qu. Strafe als einen Verlust der Hulde, der Gnade des Herrn, der gratia

[1]) cf. Augsbg. Stdtr. (XII. scl.) III. 13, über die Strafe des Vogtes II. 2 ff. V., über die des Schultheißen V. Straßburg Stadtr. (Gaupp. I. 48) spricht widerholentlich (XXXIII.) von einem Strafanteile des Richters, nicht aber der Stadt, wo selbst Letzterer zu erwarten wäre. § 80. 81 erhält der Graf allein 60 Schill., der, abweichend von seiner sonstigen Stellung im Reiche, hier gewisse polizeiliche Funktionen hatte.

[2]) Freiburg i. B. Stiftgsbfrf. 10. 24. Stdtrodel 45. 47. Freiburg i. U. 70. Stade 6. cf. 5, 4.

domini bezeichnete, deren Wiedererlangung an die Beobachtung mancherlei Formalitäten geknüpft war.[1])

Dieser Verlust der Hulde des Herren fand sich besonders häufig in süddeutschen Stadtrechten. Um sie wiederzugewinnen, war regelmäßig die Erlegung einer nicht unbedeutenden Geldsumme erforderlich, an der wol ein Anteil des Richters, dem sie eventuell ganz zu zahlen war, nicht aber des Verletzten erwähnt wurde,[2]) dem unter Umständen ein Anspruch auf eine Entschädigung zuerkannt wird.

Daraus erklärt sich dann die sonst auffallende Erscheinung, daß neben dem Zurücktreten des Privatanspruches des Verletzten eines Strafanspruches der Stadt nicht erwähnt wurde,[3]) selbst da nicht, wo es sich bei einem Vergehen um die Verletzung spezifisch städtischer Interessen handelte, oder daß ihr selber nur eine Quote an der Strafe überhaupt angewiesen wurde.

In den späteren Stadtrechten, welche die höhere Entwickelung der städtischen Autonomie aufweisen, wurde regelmäßig ein Strafanspruch der Stadt zuerkannt, sei es ausschließlich, wie z. B. in den mit Magdeburgisch-Breslauischem Recht bewidmeten, sei es der Stadt gemeinsam mit dem Richter oder dem Verletzten, resp. dem Richter und dem Verletzten, so daß also unter sie die Strafe verteilt wurde.

Zur Bestimmung der Höhe der verschiedenen Anteile an dieser Buße schlugen nun die Stadtrechte die verschiedensten Wege ein.

---

[1]) Augsbg. Stdtr. (Gaupp. II. 199) 6: carebit gratia episcopi, der sonst auch donnus episcopus genannt wird. Augsbg. Stdtr. 1276: VIII. 14. Freiburg i. B. Stiftgsbrf: 31, Stdtrod. 62. Freiburg i. U. 78: amorem domini amittere. Dattenried i. Suntg.: 11: nostram indignationem se noverit incidisse, 29: se nostram gratiam amisisse. cf. 17. 19. 20. 27. 29. Colmar (Gaupp. I. 112). 11. 17. 19. 20. 27. 29. Hagenau 8.

[2]) Anders Eisenach (Gaupp I. 98). 15: Quicunque de excessibus suis et maleficiis maioribus et minoribus nobis (dem Landgrafen) et nostro villico et actoribus secundum consuetudinem civitatis praedictae satisfecerit, nunquam de cetero praedictam causam nobis vel aliquibus emendabit. Vgl. Freiburg i. U.: 18. 81. 84. 86. 90. 94. 96. 107.

[3]) Eisenach (24) erwähnt aber eines Strafanspruches der Stadt nur einmal bei der Zerstörung der Türme und Brustwehren der Stadt: nobis et nostris burgensibus memoratis digna satisfactione emendabit; vgl. n. 1. Freibg. i. B. Stiftgsbrf. 14. 17. 23. 36. Stdtrod. 16. 37. 46. 54. 55. 70. Wien Stdtr. 10. 11. 13. Auch Freibg. i. U. (62). Augsbg. Stdtr. 1276: XXV. 2'. 22. XXII. i. f. erwähnen nur vereinzelt eines Strafanspruchs der Stadt.

Diejenigen Städte, die einen früheren Gewettesatz zu Grunde gelegt, stellten ihre Buße von vorn herein fest, und wiesen dann den einzelnen Beteiligten ihre Quoten zu. Aehnlich verfuhren die Städte, die entweder ein bestimmtes Strafmaximum annahmen und innerhalb der so gesteckten Grenzen dem Ermessen des Gerichtes bei der Bestimmung der Strafe für den konkreten Fall freien Spielraum ließen, oder überhaupt ein Strafmaß nicht angaben, sondern nur bestimmten, es sollte ein Vergehen bestraft werden.

Doch auch der umgekehrte Weg wurde gegangen. Man sprach nicht von einer einheitlichen Strafe, sondern von Strafansprüchen des Richters, des Klägers und der Stadt, die sich dann oft zu einander so verhielten, wie wenn sie als Quoten eines größern Ganzen dem Betreffenden zuerkannt wären.

Die regelmäßige Teilung dieser Buße war eine Dreiteilung. Wenn nur die Stadt und der Richter strafberechtigt waren, so erhielt die Stadt in der Regel zwei Drittel, der Richter ein Drittel der Strafsumme.[1]) Bisweilen trat zwischen diesen Ansprüchen das umgekehrte Verhältnis ein,[2]) sehr selten aber war es, daß Stadt und Richter die erlegte Buße zur Hälfte mit einander teilten,[3]) was

---

[1]) Bruenn Schr. 221. 533, während nach ib. 207. das umgekehrte Verhältnis eintrat, so wie die Strafe nicht für die Verletzung einer speziell städtischen Vorschrift zu erlegen war.

Soest (Gengler 438) 22. 36. 38. 43. 56. Luebeck ll. 43: So we dat breket, dat de ratmann settet dat scholen de ratmann richten unde so wat dar uan komet des schal hebben de richtere den dridden del unde de stat de twe del — des schal nemen de richtere den dridden del unde de stat de twe del cf. 51. 65. 72. 77. 78. 83. 93. 142. 184. 221. mit 86. 90. 140. 208. — Braunschweig (Gengler 28) § 4. — Altenburg (Gaupp l. 210) 7: Quidquid lucri cedit de institutione que vulgariter dicitur kur, ad tertiam partem cedet sculteto et due partes cedent ad munitiones civitatis. — Lueneburg (Kraut) 6: 10 ff. 27: 10 ff. 28: 10 ff. 29: 15 ff. 30: 2, 16. 31: 4 ff. — Lechnich (Gengler 241) 19. 21. Medebach (Gengler 281) 7 cf. 8. — Schwerin (Gengler 430): 9. — Stade: 6 erhält der Richter 60 Schill., die Stadt 90 Schill. — Bodenwerder (Gengler 28) 13—16. 37, 38 cf. 3,5 wovon 30 Schill. die Stadt 20, der Richter und Verletzte je 5 erhalten.

[2]) Salzwedel: 45, 46; nach 39, 41 erhielt der Richter 4/5, die Stadt 1/5 cf. ib. 67. — Holzminden (Gengler S. 205): 3.

[3]) Luebeck ll. 217. Lueneburg (Kraut) S. 72. LXXV. — Muenster (Gengler 307): Quicquid lucratur iudicium et civitas, medietas cedet iudici et

sich eigentlich nur fand, wenn wegen Flucht eines Verbrechers dessen ganzes Vermögen eingezogen wurde, oder der Kläger die ihm zuerkannte Strafe anzunehmen sich weigerte.

Ließ man einen Anspruch des Klägers noch fortbestehen, so trat eine ähnliche Teilung ein, wenn er nur mit der Stadt [1]) oder nur mit dem Richter [2]) konkurrirte. Wurde dagegen allen Dreien zusammen eine Strafe zuerkannt, so war es das Regelmäßige, daß Jeder von ihnen ein Drittel der Gesammtsumme erhielt, [3]) und nur einmal findet sich neben diesem Strafanteil für den Verletzten ausdrücklich noch ein besonderer Anspruch anerkannt: er schal eme (dem Kläger) unde deme voghede unde der stat betern 60 sz. unde schal deme de dar is ghelemet gheven tein mark suluers vor sine lemede, [4]) wol eine Reminiscenz des alten Wergelts, ähnlich wie im Lübecker Recht auch der Strafanspruch der Stadt besonders erhöht wird. [5])

Wenn nun die Städte die Forderung aufstellten, es sollte die Strafe nicht nur formell, sondern auch materiell dem Rechte entsprechen, so war es nur folgerichtig, daß sie bestimmten, es könnte

---

medietas ad usus civitatis: 55. 25. — Hoerde (Gengler 190) dyt sall alle unse halff syn und des Raides halff der Stat medde to betterne: cf. 4. 47. — Stendal (Gengler 460): 6.

[1]) Nach Dattenried i. Suntg. (Gaupp II. 175) 3 erhielten Stadt und Kläger ein gleiches Strafgeld. Ganz abweichend ist Lueneburg (Kraut) S. 74 LXXXVI.: wegen Meineid dar weddet he umme XL. mark, dre pund dem Schuldener, dre pund der Stadt unde dem Vagede der Stadt dre Mark.

[2]) Wien Stdtr. (Gaupp II. 238) 10. 11. 13. 14. 19. 21. Ens. Stdtr. (Gaupp II. 217) 5—8, hier erhielt der Richter den gleichen Anteil, wie der Verletzte, dessen Anteil fortfiel, z. B. bei Beherbergung eines Verfesteten. cf. Wien 23. 28. 31. 35. Lueneburg (Kraut) S. 54: 1 ff. Leobschütz (Gengler 246) 27.

[3]) Straßburg Statut 1249: 5, 6 erkannte Verletzten, Richter und Stadt als strafberechtigt an, normirte aber nicht die einzelnen Anteile. Lüneburg (Kraut). S. 8: 1 ff. cf. S. 58: 5 ff. S. 73: L XXX. — Hörde (Gengler 190) 17. — Colmar (Gaupp I. 112) 3. — Bodenwerder (Gengler 28) 3, 5 geben dem Richter und Verletzten je $^1/_5$ der Strafsumme; abweichend 4, 6. Eine ähnliche Teilung findet sich im Bruenn Schr., wenn sich zwei Parteien über einen Schiedsrichter einigen und nun eine Partei den Schiedsspruch nicht befolgt. 82. 83. 86. 89. 94. 552.

[4]) Lübeck II. 140. Leobschütz (Gengler 246) 27.

[5]) Lübeck II. 220.

unter Umständen die Strafe ganz oder doch teilweise aus Gnade erlassen werden.

Nach Brünn. Schr. hatten die Urteiler bei der Normirung der Strafe den Ruf der Parteien, das Motiv der Klage, die Qualität der Zeugen, ob sie vielleicht eidbrüchig geworden, oder die fragliche Tatsache sich nur nicht mehr feststellen ließ,[1]) zu berücksichtigen und aus Gnade und Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Partei die Strafe ganz zu erlassen oder doch unter das gewöhnliche Maß herabzusetzen.[2])

Aehnliche Bestimmungen nahmen andere, besonders süddeutsche Städte in ihre Rechtssatzungen auf. Es sollte nach ihnen die Strafe ad gratiam iudicis, nah genaden erlegt werden. Doch auch norddeutschen Städten war diese Bestimmung nicht fremd. Die Leobschützer Handfeste (Gengler 246) § 39 stellte z. B. den Satz auf: omnes autem penae, que dantur in istis (wol die in dem § 35 erwähnte tria iudicia publica) et in omnibus iudiciis medie relaxabuntur, medie iudici persolventur, wozu sich ein gewisses Analogon, allerdings auf anderm Gebiete, im Rechtsweistum von Münster fand. Hienach sollte Jemand für seine Aufnahme in den Bürgerverband 4 Schill. entrichten, die hier als vadium bezeichnet wurden, und dann heißt es weiter: vadium in hunc modum relaxatur si dederit eadem die duos solidos ante occasum solis. Si non dederit per quatuordecim dies, dabit quatuor solidos plenarie.

Dieses Begnadigungsrecht der Städte korrespondirte durchaus mit ihrem Strafrechte, ja war dessen notwendige Ergänzung, die mit ihm in der gleichen Quelle, der städtischen Autonomie, ihren Ursprung fand.

§ 8. Rechtliche Natur der städtischen Buße und der einzelnen Strafanteile daran.

Es war so nach den verschiedensten Seiten hin das alte Gewette- und Compositionensystem nicht nur entbehrlich, sondern auch unmöglich geworden. Mit dem Prinzipe der materiellen Gerechtig-

[1]) Bruenn Schr. 34. 95. 261; vgl. im einzelnen ib. 54. 83. 95. 159. 218—220. 222. 239. 252. 256. 258. 314. 373 u. a.

[2]) Bruenn Schr. 218. 219. 246. 321. 322.

keit auf dem Gebiete des Strafrechtes, abgesehen von der mit der modernen Staatstheorie unvereinbaren Anerkennung einer Privatstrafe innerhalb desselben, ließ es sich nicht mehr vereinen, daß sich das Recht und die Rechtssphäre des Einzelnen nach seinem Stande bestimmten, allerdings ein Satz, der noch der Entwickelung und der Kämpfe mehrerer Jahrhunderte bedurfte, um sich in das Volksleben und in die Gesetzgebung Eingang zu verschaffen.

Der Charakter der städtischen Buße ist im ganzen ein durchaus öffentlicher, gleichviel ob dieselbe für Uebertretung polizeilicher Vorschriften oder für Vergehen zu erlegen war, deren Bestrafung heute durch Strafgesetze geregelt wird. Diese Unterscheidung innerhalb der Strafe ändert an ihrem Charakter nichts, wie sich ja auch heute die Geldstrafe im Gebiete des polizeilichen wie kriminellen Strafrechtes verwandt findet.

Dieser Charakter der Buße als öffentlicher Strafe oder als Ersatz einer öffentlichen peinlichen Strafe, wurde durch die Veränderungen bedingt, die bisher zu entwickeln versucht worden. Zu ihnen trat noch eine wichtige Veränderung hinzu, die eine Privatstrafe nicht neben sich dulden konnte, deren Verhängung von dem Willen des einzelnen Privatmannes wesentlich abhing. Es war dieses das angedeutete Durchdringen der modernen Staatsidee, die mit der veränderten Rechtsauffassung sich Bahn zu brechen begann.

Sowie der Staat oder die städtischen Gemeinden, die zu jener Zeit in ihrer Organisation eine Staatsidee repräsentirten, den Schutz ihrer einzelnen Untertanen und ihrer Rechtsinstitute durch Handhabung der Strafrechtspflege in die Hand nahmen, war die Berechtigung für die Existenz einer Privatstrafe geschwunden, die ihrer Zeit allerdings die Aufgabe mit zu erfüllen gehabt hatte, die heute allgemein den öffentlichen Strafen zugewiesen wird.

War nun auch schon in der ältesten Zeit im Friedensgelde und dann später in dem fränkischen Königsbanne und dem Gewette der Gedanke ausgesprochen, daß eine Privatstrafe allein die Aufgabe zu lösen nicht geeignet ist, die bei staatlich geordnetem Zusammenleben der Menschen dem Strafrecht und somit der Strafe zufällt, so genügte auch sie noch nicht, als sich in Deutschland neue staatliche Organismen zu bilden begannen. Die spätere Entwickelung beseitigte deshalb völlig das Institut der Privatstrafe, an ihre Stelle

traten die öffentlichen Strafen, unter denen ja die Geldstrafe eine wenngleich nur untergeordnete Stelle finden konnte.

Auf dieser Entwickelungsstufe standen aber noch nicht alle Stadtrechte, während doch in einer Reihe derselben bei der Verteilung der Strafe auf den Verletzten nicht mehr Rücksicht genommen wurde, ihm aber so die Civilklage auf Schadenersatz unbenommen blieb. In diesen Stadtrechten zeigt sich das Zurücktreten des Strafanspruches des Klägers nicht nur bei der Verletzung speziell städtischer Vorschriften, sondern auch bei denjenigen Verbrechen, die noch mit einer Geldstrafe gesühnt werden konnten, und aus denen früher dem Verletzten ein Anspruch auf Buße erwachsen war.[1])

Man gedachte des Klägers entweder gar nicht, oder es wurde die zu erlegende Geldstrafe so unter Stadt und Richter oder Herren und Stadt verteilt, daß für den Verletzten an Anteil an derselben nicht mehr übrig blieb.[2])

In der Mehrzahl der Stadtrechte wurde noch ein Strafanteil des Verletzten anerkannt, doch muß man hier zwischen zwei Kategorien von Stadtrechten unterscheiden.

In der einen wurde zunächst die der Stadt und dem Richter zu erlegende Strafe angeführt und dann bestimmt, der Beklagte habe sich mit dem Kläger abzufinden. Er sollte ihm betern oder satisfacere, emendare. Sehr oft wurde die dem Kläger gebührende Geldstrafe mit demselben Ausdrucke bezeichnet, wie die Strafe der Stadt, doch sie hatte ihren Charakter schon bis zu dem des Schadenersatzes abgeschwächt.

So sollte z. B. nach dem Augsburger Stadtrecht von 1276 neben der Strafe, die hier zum größten Teile dem Richter zu erlegen war, der Beklagte den Kläger gestillen also daz er niht mer clage. Andrerseits aber war der Kläger verpflichtet, die ihm angebotene buzze diu redelich und gefuege waere zu nehmen. Wenn nun der Kläger bei seiner höheren Forderung beharrte, dann sollten die Schöffen die entsprechende Höhe festsetzen: unde swelhe buzze die viere (ratgaeben) schephen, die sol iener naemen,

[1]) Soest (bei Gengler 438) 23. 29. 44. 47—49. Verden (Gengler 507) 15—20. Frankfurt a. M. (Gengler 111) 21.

[2]) Soest: 22. 36. 38. 43. 51. 56.

unde sol in niht furbaz noeten. Wolte er (der Kläger) des den burgern wider sin, so sol der vogt unde die burger ienen noeten, daz er die buzze neme unde suln disen (den Beklagten) die wile schaermen.[1])

Aus dieser Abschwächung aber erklärt sich dann auch die ebenfalls im Augsburger Stadtrecht von 1276 wiederkehrende Anordnung, daß der Schuldige dem Kläger bessern oder büßen sollte als die schulde ist nah genaden. Zunächst entschied hier der Compromiß der beiden Parteien über die Höhe der zu erlegenden Geldstrafe, und erst wenn der Kläger Anforderungen stellte, die dem wahren Sachverhältnis und der Billigkeit nicht entsprachen, wurde deren Höhe durch Urteil festgesetzt.

Die andern Stadtrechte, die noch einen Strafanspruch des Verletzten als zu Rechte bestehend anerkannten, wiesen ihm einen Anteil an der verfallenen Strafe zu.

Was nun den rechtlichen Charakter dieses Anteils des Richters und des Verletzten an der städtischen Buße betrifft, so erinnerten sie zwar noch an Gewette und Buße der frühern Zeit, aber der Anteil des Klägers paßte ebensowenig in das alte Compositionensystem wie der des Richters in das Gewettesystem, denn beide waren zu Quoten einer objektiv bestimmten Strafe geworden, die sich nicht mehr nach dem Rechte dessen bestimmte, dem sie zu erlegen waren.

Die Aufgabe des Gewette war zum größten Teile auf die Quote übergegangen, die die Stadt für sich selber einzog. Sie erfüllte ihre Aufgabe schon eher und wirkte nachhaltiger, da sie ja sehr oft erlegt werden mußte, ohne daß dem Verletzten ein Anteil daran bewilligt wurde, während früher das Gewette wenigstens in der Regel als ein Accessorium der Buße erschien. Jetzt trat vielmehr die Strafquote der Stadt in den Vordergrund. Zunächst er-

[1]) Augsbg. Stdtr. XXXII. 3. XXXIII. XLIV. 2. LIII. 1. Dattenried in Suntg. (Gaupp II. 175) 11. Colmar (Gaupp I. 112) 11: verlangte abweichend für den Kläger vollen Schadensersatz: omnia dampria-sibi refundi debent penitus und nebenbei eine emenda für den Richter, letzteres aber wohl nur, weil Jemd seiner Competenz entzogen. cf. Hagenau (Gaupp I. 95) 15. 16. — Leobschütz (Gengler 246) 27: X marcas exsolvet pro emenda — due partes cedent iudici et tercia leso et reus emendabit ipsi leso ad arbitrium proborum virorum.

schien das Recht der Stadt als verletzt; sie bestimmte die Höhe der Strafe und gab eventuell dem Verletzten resp. dem Richter einen Anteil daran, der natürlich fortfiel, sobald eine Lebens- oder Freiheitsstrafe von vornherein verhängt oder doch im Falle der Insolvenz des Schuldigen an die Stelle einer Geldstrafe getreten war.

Aehnlich verhielt es sich mit dem Strafanteile des Verletzten. Auch auf ihn ging der rechtliche Charakter des Ganzen über, als dessen Teil er so oft bezeichnet wurde. Wenn für diesen Anteil noch der Name Buße beibehalten wurde, so zeigte dieses doch auch nur, daß man von den Spuren und Nachwirkungen des frühern Rechtes und seiner Institute sich noch nicht ganz frei zu erhalten wußte.

Aber selbst in Stadtrechten, die doch wesentlich auf Grundlage und unter Einfluß des sächsischen Rechtes entstanden waren, hatte die Buße ihren ursprünglichen Charakter verloren. Schon im Goslarischen Stadtrechte war die alte Grundlage der Buße beseitigt. Durch die Bestimmung, daß alle Goslarischen Bürger einander an Buße und Wergelt gleich sein sollen, ja daß sogar rechtlose Bürger einen Anspruch auf volle Buße haben sollten, hatte dieses Institut seinen spezifischen Charakter verloren. [1])

Noch weit mehr mußte dieses der Fall sein, als die Städte von dem Grundsatze ausgingen, daß jedes Vergehen regelmäßig nach seiner Schwere zu bestrafen sei. Hier konnte natürlich der Stand des Verletzten auf die Höhe der zu erlegenden Strafe keinen Einfluß ausüben, und es ist daher den meisten Stadtrechten die spezifische Buße fremd. Der Strafanteil des Verletzten war zu einer Quote der öffentlichen Strafe geworden, und wenn Jemand sich weigerte, die ihm gebührende Strafe anzunehmen, ging deshalb der Beklagte nicht frei aus, sondern nun trat die Stadt ein und erhob die vakant gewordene Strafportion für sich.

---

[1]) Goslr. Stat. S. 85 (16 ff.) S. 86 (1 ff.). Braunschweig (Gengler 35) 10: Deme sakewalden twelef scill ofte he en gut man es. — Wien (Gaupp II. 238) 20. 21. u. 11. — Augsbg. Stdtr. 1276 XLIX. § 1. LIII. bestimmt die Summe für Ablösung einer peinl. Strafe verschieden, je nachdem der Lösende Wirt oder Knecht ist. (10 resp. 5 Pfd.) Stade (Gengler 456) 4: Si laesus servilis conditionis homo fuerit aut censualis in satisfactionem VIII. sol. accipiat; si ingenuus sive libertus, vel ministerialis fuerit, qui laeditur, talentum in compositionem satisfactionis accipiat.

§ 9. Schlußbemerkungen.

Trotz seiner veränderten rechtlichen Gestalt konnte sich der Strafanteil des Verletzten dennoch nicht auf die Dauer erhalten. Der Grund dazu war schon frühe durch die Bestimmung gelegt, daß der Anspruch des Klägers auf Buße cessiren sollte, sowie den Schuldigen eine peinliche Strafe traf, was schon der Sachsenspiegel und nach ihm alle Stadtrechte anerkannten.

Im Laufe der Entwickelung, namentlich als die Freiheitsstrafe zu einem so wesentlichen Bestandteile des Strafensystems sich ausbildete, wurde die Zahl der Fälle, in denen der Verletzte überhaupt einen Strafanteil erhalten konnte, eine stets geringere und verschwand, als man zu der Auffassung gelangte, daß in jedem Verbrechen eine irreparable Verletzung der Integrität der Rechtsordnung liegt. Es tritt somit die subjektive Rechtsverletzung hinter die objektive zurück, die nur durch Strafe, die der Staat verhängt und vollzieht, gesühnt werden kann.

Unserm heutigen Rechte ist daher ein Anteil des Verletzten an der Strafe, selbst wenn dieselbe in der Entziehung von Vermögenswerten für den Schuldigen bestehen sollte, durchaus unbekannt.

Der Ausdruck „Buße" hat sich durch alle diese Aenderungen erhalten, inzwischen aber die allgemeine Bedeutung Strafe angenommen.

Am Schlusse unserer heutigen Rechtsentwickelung finden wir in der „Buße" wieder ein Rechtsinstitut, das an die Buße der ältern Zeit erinnert. Es kann nämlich nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in einer Reihe von Fällen neben der Strafe für ein Verbrechen oder Vergehen im Wege des Strafprozesses auf eine dem Verletzten zu erlegende Buße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden. Diese Buße ist ein Surrogat des Schadensersatzes, und es schließt deshalb eine erkannte Buße die Geltendmachung eines weitern Entschädigungsanspruches aus. [1])

[1]) Strafgesetzbuch für das deutsche Reich § 188, § 231.

Straßburg, Druck von Fr. Wolff. — 558.

In gleichem Verlage sind erschienen:

Goethe's Doctor-Thesen:

Positiones juris etc.

1771.

Photolithographie, 4°.

Preis 12 Sgr.

Straßburg, Druck von Fr. Wolff. — 558.